

# **Diplomarbeit**

Zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Magistra der Rechtswissenschaften  
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

## **Der OGH und § 278a StGB**

### **15 Os 116/08k–eine Entscheidungsbesprechung**

eingereicht von Andrea Kieler

bei

Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Liezen, Juli 2010

## **EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG**

Ich, Andrea Kieler, versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Liezen, Juli 2001

.....

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	1
2	Die Entscheidung: 15 Os 116/k08.....	3
2.1	Sachverhalt.....	3
2.2	Rechtliche Beurteilung insbesondere des Verbrechens des § 278a StGB.....	4
3	Dogmatische und gesetzliche Analyse des § 278a StGB .....	10
3.1	Die Entstehungsgeschichte des § 278a StGB.....	10
3.1.1	§ 278a StGB nach der Strafgesetznovelle 1993.....	10
3.1.2	Die Neufassung des § 278a StGB mit dem StRÄG 1996 .....	12
3.1.3	§ 278a StGB nach dem StRÄG 2002 .....	13
3.2	Der Begriff „kriminelle Organisation“ und ihre geschützten Rechtsgüter .	14
3.1.4	Begriffsbestimmung .....	14
3.1.5	Die geschützten Rechtsgüter .....	16
3.3	Der objektive Tatbestand des § 278a StGB.....	16
3.3.1	Tathandlung .....	16
3.3.1.1	Gründung einer kriminellen Organisation .....	17
3.3.1.2	Sich als Mitglied einer kriminellen Organisation beteiligen .....	18
3.3.2	Begehung durch Unterlassung gem § 2 iVm § 278a StGB.....	21

3.3.3	Die konstitutiven Tatbestandsmerkmale .....	22
3.3.3.1	Auf längere Zeit angelegt .....	22
3.3.3.2	Unternehmensähnliche Verbindung .....	23
3.3.3.3	Größere Zahl von Personen.....	24
3.3.4	Kriminelle Zielsetzung .....	25
3.3.4.1	Ausrichtung auf Organisationsdelikte (Ziffer 1).....	26
3.3.4.2	Anstreben von Bereicherung oder Einfluss auf Politik oder Wirtschaft (Ziffer 2) .....	28
3.3.4.3	Korrumpierung oder Einschüchterung anderer bzw Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen (Ziffer 3)...	30
3.4	Der subjektive Tatbestand des § 278a StGB.....	31
3.5	Die Rechtswidrigkeit.....	32
3.6	Der Versuch.....	33
3.7	Bestimmungs- und Beitragstäterschaft gem § 12 zweiter und dritter Fall StGB .....	33
3.8	Tätige Reue.....	35
3.9	Konkurrenzen.....	36
3.9.1	Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung gem § 278 StGB.....	37
4	Eine kritische Auseinandersetzung .....	39
4.1	§ 278a StGB - Gefahr für den Rechtsstaat? .....	39
4.1.2	Die Problematik der Organisationsdelikte .....	40

4.2	Fazit .....	45
4.3	Judikaturenvergleich: 15 Os 116/08k vs 15 Os 57/08k.....	47
4.3.1	Auswahl der Entscheidung .....	47
4.3.2	Der Sachverhalt der Entscheidung 15 Os 57/08h .....	47
4.3.3	Der Vergleich .....	48
5	Schlussbemerkungen .....	52
	Literaturverzeichnis .....	VIII
	Judikaturverzeichnis.....	XI

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AE	Alternativvorschlag
aF	alte Fassung
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
Bspw	beispielsweise
Bzw	beziehungsweise
ca	zirka
dh	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
gem	gemäß
gF	geltende Fassung
GP	Gesetzgebungsperiode
insb	insbesondere
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JA	Justizausschuss
JAB	Justizausschussbericht
mE	meines Erachtens
MEntw	Ministerialentwurf

mwN	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-Governmental Organizations
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Rsp	Rechtssprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
StGB	Strafgesetzbuch
StGNOV	Strafgesetznovelle
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
udgl	und der gleichen
usw	und so weiter
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

# 1 Einleitung

Die Motivation für die Wahl des Themas der Diplomarbeit war der Artikel „Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht“ von *Petra Velten*.<sup>1</sup> Das prägende Element dieser Arbeit ist die von der Lehre umstrittene Entscheidung des OGH 15 Os 116/08k im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der kriminellen Organisation gem § 278a StGB. In diesem Fall wurden Tierrechtsaktivisten aufgrund einer weiten Auslegungen dieses Paragraphen beschuldigt, dass sie sich an einer kriminellen Organisation iSd § 278a StGB beteiligt haben. Seit November 2006 wurde auf Grundlage des § 278a StGB gegen sie ermittelt, was dazu führte, dass 10 Tierschützer für mehrere Monate in Untersuchungshaft genommen wurden. Mit den Argumenten, dass weder die Haftgründe der Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr vorliegen, noch eine kriminelle Organisation iSd § 278a StGB bestehe, erhob jeder einzelne Beschuldigte Grundrechtsbeschwerde. Jedoch wurden diese vom OGH mit der oben angeführten Entscheidung (15 Os 116/08k) abgewiesen.

Die Gründe für die Kritik an der Entscheidung des OGH sind vielschichtig. Es besteht seitens der NGOs (Non-Governmental Organizations) die Befürchtung, dass diese dadurch kriminalisiert werden und deshalb ins Zwielficht geraten könnten. Des Weiteren wird die Gefahr gesehen, dass rechtsstaatliche Prinzipien durch die weite Auslegung des § 278a StGB verletzt worden sind. Der Verfassungsrechtler *Bernd-Christian Funk* plädiert sogar für eine Abschaffung dieser Vorschrift, da er die Gefahr sieht, dass aufgrund einer solchen Bestimmung eine Misstrauensgesellschaft entstehen könnte.<sup>2</sup> Ob und in wieweit diesen Kritiken Folge geleistet werden kann, soll hier geklärt werden.

Zu Beginn der Arbeit wird der Sachverhalt dieser Entscheidung erörtert und die rechtliche Beurteilung des OGH dargestellt. Zweck dieses Kapitels ist es, diese Judikatur aus der Sicht des Gerichtshofes wiederzugeben, um in die Arbeit einzuführen. Im Kapitel 3 muss sich der § 278a StGB, sowohl einer gesetzliche,

---

<sup>1</sup> *Velten*, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht, JSt 2009, 55.

<sup>2</sup> *Remele*, Jagd auf Tierschützer, Kleine Zeitung 2.3.2010



als auch einer dogmatischen Analyse unterziehen. Ziel ist es sämtliche Voraussetzungen, welche bei einer Verurteilung wegen dieses Straftatbestands erfüllt sein müssen, darzustellen, um eine Grundlage für die darauf folgenden Kapiteln zu schaffen. Diese beruhen nämlich auf einer kritischen Auseinandersetzung mit der Entscheidung, welche einerseits anhand eines Judikaturenvergleichs erfolgt, bei dem eine andere Entscheidung, in welcher der OGH das Organisationsdelikt restriktiv auslegte, mit der in Kapitel 2 erörterten Entscheidung verglichen wird. Auf der anderen Seite werden Kritiken aus der Lehre und den Medien herangezogen und analysiert. Der Abschluss dieser Arbeit wird eine kurze Stellungnahme über Rechtsprechung und Lehre bezüglich dieser umstrittenen Entscheidung des OGH sein.

Außerdem möchte ich anmerken, dass in der gesamten Arbeit die personenbezogenen Bezeichnungen gleichbedeutend für männliche und weibliche Personen sind.

## **2 Die Entscheidung: 15 Os 116/k08**

### **2.1 Sachverhalt**

Kevin K., Leonardo H., Jan Kr., Jürgen F., Christof M., Christian Mo., DI Elmar V und weitere Personen wurden wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gem § 278a StGB, der Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 StGB, der Nötigung nach § 105 StGB und der gefährlichen Drohung gem § 107 StGB beschuldigt. Wegen dieser Delikte war ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt anhängig und es wurde Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs 2 Z 2 und 3 lit b StPO über sie verhängt.

Die Genannten wurden verdächtigt, dass sie „sich in Wien und anderen Orten Österreichs mit dem jeweils deliktsspezifischen Vorsatz (§ 278 (3) StGB) an einer seit Jahren bestehenden, auf längere Zeit angelegten, international operierenden, auf schwere Nötigung und Sachbeschädigung ausgerichteten, jedenfalls aus mehr als zehn Personen bestehende Personengruppe, die den militanten Tierrechtsspektrum zuzuordnen ist und unter Pseudonymen wie „ALF Animal Liberation Front“, „TBF Tierbefreiungsfront“ und „ARM Animal Rights Militie“ auftritt, beteiligt und hierdurch das Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB begangen zu haben.“ Mit dieser inkriminierten Organisation sollen die Beschuldigten unter anderem das Delikt der Sachbeschädigung gem der §§ 125, 126 StGB in Form von Beschädigung von Fahrzeugen mit Buttersäure und Lacklösungsmittel, Aufstechen von Autoreifen, Umschneiden von Hochständen, Aufzwängen von Eisentüren, Besprühen von Auslagenscheiben mit ätzender Flüssigkeit und In-Brand-Setzen einer Jagdhütte verwirklicht haben. Des Weiteren wurden sie im einverständlichen Zusammenwirken mit Sabine Ko. und weiteren nicht ausgeforschten Personen der versuchten Nötigung nach den §§ 15, 105 Abs 1 StGB beschuldigt. Sie sollen den Weg einer Pressesprecherin zweier Firmen versperrt haben um sie zu nötigen, dass diese auf ihren Dienstgeber einwirken sollte, damit er den Handel mit Naturpelzen einstelle.

## **2.2 Rechtliche Beurteilung insbesondere des Verbrechens des § 278a StGB**

Die erhobenen Grundrechtsbeschwerden gegen die Untersuchungshaft, der oben genannten Kevin K., Leonardo H., Jan Kr., Christof M.; Christian Mo., und DI Elmar V., welche das Vorliegen einer kriminellen Organisation und das Vorliegen der Haftgründe bestreiten wurden vom OGH abgewiesen. Den Beschwerden kommt keine Berechtigung zu, da nach ständiger Rsp zu § 10 GRBG kann ein Verfahren über eine Grundrechtsbeschwerde die Sachverhaltsgrundlage nur nach Maßgaben der Mängel- und Tatsachenrüge gem § 281 (1) Z 5 und 5a StPO angezweifelt werden. Um erhebliche Bedenken des OGH gegen die Richtigkeit der Feststellung hervorzurufen, können lediglich formale Mängel der Begründung, der Beurteilung und entscheidender Tatsachen releviert werden oder nach Maßgabe deutlich und bestimmt bezeichneter Aktenteile und der in der Z 5a genannten Erheblichkeitsschwelle versucht werden. Daher ist eine mit eigenen Beweiswerterwägungen nach Art einer Schuldberufung vorgetragene Kritik an der Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts unzulässig. „Zu den Einwänden sämtlicher Grundrechtsbeschwerden gegen den dringenden Tatverdacht in Richtung § 278a StGB:<sup>3</sup>

*„§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (278 Abs 3 StGB)*

- 1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmittel ausgerichtet ist,*
- 2. die dadurch eine Bereicherung in großen Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und*

---

<sup>3</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

*3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.*<sup>4</sup>

Die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel geben sinngemäß den Inhalt dieser Entscheidung wieder.

Bezüglich des Tatbestandsmerkmals der Verbindung einer größeren Zahl von Personen nahm das OLG Wien, als Beschwerdegericht, eine Willenseinigung mehrerer Personen an, welche sich zusammenschließen um kriminelle Ziele iSd § 278a Z 1 – 3 StGB zu verfolgen. Das Beschwerdegericht verwies auf den Vorfall vom 20. Februar 2008 und argumentierte, dass bei dieser Tat das Tatbestandsmerkmal der Verbindung mehrerer Personen erfüllt wurde, da mehr als 10 Personen, welche als Richtwert herangezogen werden, beteiligt waren, da laut des OLG Wien die Personen nicht identifiziert sein und auch nicht namentlich benannt werden müssen.

Das Beschwerdegericht ging davon aus, dass sich die Organisation bereits im Herbst 2006 zusammengeschlossen hatte und von dort an bis Februar 2008 mehrere Straftaten, wie schwere Sachbeschädigungen und Nötigungsversuche verwirklicht hatte, weswegen es das Tatbestandsmerkmal der Ausrichtung auf längere Zeit für erfüllt angesehen hatte.

Von einer Hierarchie, einer gewissen Infrastruktur und einem arbeitsteiligen Vorgehen dieser Verbindung ging das OLG Wien aus, da manche Personen in erster Linie im organisierenden, unterweisenden und strukturierenden Bereich tätig waren und diese auch über internationale Kontakte verfügten und andere namentlich bekannte Personen primär für die Ausführung diverser Aktivitäten zuständig waren. Des Weiteren begründete das OLG das arbeitsteilige Vorgehen damit, dass es in der Organisation EDV-Experten gab und somit eine Aufgabenverteilung vorlag. Das OLG zog daraus den Schluss, dass es eine Über- und Unterordnung gibt, welche einem hierarchischen Aufbau entspreche wobei es nicht notwendig sei, dass eine unbedingte Weisungsbefugnis bzw

---

<sup>4</sup> BGBl I 2002/134.

eine strikte Weisungsunterworfenheit vorliegen müsse. „Sich aus den Akten ergebenden erheblichen Bedenken des Obersten Gerichtshofs gegen diesbezügliche Konstatierungen vermögen die Grundrechtsbeschwerden nicht zu wecken.“ Das Vorhandsein einer Infrastruktur lässt sich mit der Verfügbarkeit einer Person begründete, zu dieser nur vertrauenswürdige Aktivisten über Empfehlung anderer Zugang bekamen; es sollte als Kommunikationsmöglichkeit auch der Mitglieder der gegenständlich kriminellen Organisation dienen.

Auch die Einwände, dass die einzelnen Organisationen im eigentlichen Kern legalen Aktivitäten dienten schlugen fehl. Das OLG erkannte, dass sich einige zum Zweck des Tierschutzes und somit lediglich legale iSv nicht strafrechtswidrig zusammenschlossen, jedoch andere diese Organisationen nutzten um Straftaten iSd § 278a StGB begingen. Diese Tatsache, dass „die von der inkriminierten Organisation verwendeten Strukturen auch von anderen (legal agierenden) Vereinen oder Personen für deren Zwecke genutzt worden seien, schließt die für die Tatbestandsmäßigkeit notwendige vorwiegende Nutzung der Strukturen durch die kriminelle Organisation für kriminelle Zwecke, und damit die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus.“ Bezüglich der Ausrichtung auf wiederkehrende und geplante schwerwiegende strafbare Handlungen, die das Vermögen bedrohen bezog sich das Beschwerdegericht auf die schweren Sachbeschädigungen die im Zeitraum vom 4. Dezember 2006 bis 29. Dezember 2007 begangen wurden. Für diese Anschläge konnten mängelfrei auf Grund von Fingerabdrücken einzelner Aktivisten und anderer Beweise die kriminelle Organisation verantwortlich gemacht werden. Da die Qualifikationsgrenze des § 126 (1) Z 7 StGB des Öfteren deutlich überschritten wurde, „wodurch die Taten somit den Charakter schwerwiegender gegen das Vermögen gerichteter Straftaten aufweisen, wurde auch die Annahme der Ausrichtung der Organisation auf solche mängelfrei begründet“.<sup>5</sup>

Die Voraussetzung der Z 2 des § 278a StGB ist jene, dass die Organisation mit ihren Straftaten erheblichen Einfluss auf Wirtschaft oder Politik haben muss. Es genügt, wenn sich die Einflussnahme nur auf einzelne Zweige der Wirtschaft

---

<sup>5</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

erstreckt, da das Gesetz seinem klaren Wortlaut nach nicht auf „die (gesamte österreichische Volks-) Wirtschaft“ abstellt, was sich bereits daraus ergibt, dass dem Begriff Wirtschaft kein Artikel vorangestellt ist. Der dazu herangezogene Justizausschussbericht zum StRÄG 1996, 10<sup>6</sup>, führt dazu nämlich nur aus, dass es zur Erheblichkeit des Einflusses auf Politik und Wirtschaft „eines gewissen konspirativ-subversiven Charakters bedarf, der aber nicht staatsfeindliche Züge iSd § 246 StGB anzunehmen braucht“, dass damit das Ziel des Umsturzes der gesamten bestehenden Ordnung verbunden sein müsste, wird mit dieser Formulierung nicht zum Ausdruck gebracht. Die Ziele der militanten Aktivisten richteten sich nicht nur gegen Modehäuser und Filialen welche Pelze verkauften, sondern auch gegen anderer Wirtschaftssparten, wie Pharmafirmen, jagdliche Einrichtungen und landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung bis hin zur Zerstörung von Schweineställen im Rahmen von „Direct-Actions“.

Das Beschwerdevorbringen, dass die kriminelle Organisation nicht auf die Einschüchterung anderer oder auf die Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen gerichtet war, ging ins Leere, da es bereits genügt, wenn die Organisation alleine durch ihre Präsenz und Praktiken bei jemand anderem Angst erzeugt oder den Eindruck vermittelt, dass jede Widersetzung ihrer Forderungen mit Konsequenzen verbunden ist. „Die Kriterien des Einschüchterns sind jedenfalls dann erfüllt, wenn die Einschüchterungsversuche für sich genommen den Tatbestand der Nötigung oder der gefährlichen Drohung erfüllen“. Der Verdacht der Einschüchterung wurde mängelfrei bewiesen. Das OLG verwies auf Kunstblutaktionen vor Filialen oder gegen Fassaden von Pelzgeschäften, zugeklebte Türschlösser sowie „Homedemos“.

Auch die Beschwerdevorbringen im Bezug auf die Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen iSd § 278a Z 3 StGB schlugen fehl, da das OLG Wien die Erfüllung der Z 3 mit der Doppelstrategie der Organisation begründete. Die inkriminierte Organisation hatte das Ziel „die Teilnehmer illegaler Aktivitäten in der Masse der friedlichen Aktivisten sicher zu verstecken,

---

<sup>6</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10.

wobei Letztere das brave Gesicht der Tierrechtsbewegung in der Öffentlichkeit seien und dahinter illegale Aktionen durchgeführt werden, denen Deckung gegeben werden“. Das Beschwerdegericht verwies bezüglich der Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen auf eine geheime Liste, in der nur vertrauenswürdige Aktivisten eingetragen wurden und dadurch die Berechtigung erhielten persönliche E-Mails und Diskussionsbeiträge, aber auch Informationen über geplante militante Aktionen zu verbreiten. Außerdem setzten sich mehrere EDV-Spezialisten mit sicheren Verschlüsselungen elektronischer Kontaktaufnahmen und mit der Abwehr so genannter „Polizei-Trojaner“ im Rahmen von Telefonüberwachung oder Lauschangriffen auseinander und letztlich existierten auch Ausbildungscamps, die sich mit dem Schutz polizeilicher Verfolgung befassten. Wegen all dieser Gründe wurde mängelfrei der dringende Verdacht der besonderen Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen begründet.

Auch wurden, entgegen den Einwänden, keine verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, wie die Verfassung-, oder Vereinsfreiheit verletzt und es liegt auch keine verfassungswidrige Interpretation des § 278a StGB vor. Obwohl der Gesetzgeber Abstand von einem starren Deliktskatalog genommen hat und stattdessen allgemein auf schwerwiegende Straftaten der im § 278a StGB (1) Z1 StGB bezeichnete Art abgestellt. Durch diese Formulierung hat der Beschwerdeführer die Befürchtung, dass damit eine uferlose Ausweitung des § 278a StGB verbunden sein könnte. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu sagen, dass die Bestimmung keine Anwendung auf Straftaten findet, „welche nach bisherigem Verständnis im unteren Gefährlichkeits- bzw Schädigungsbereich des geltenden Strafrechts anzusiedeln waren. Die angestrebte Beschränkung auf die organisierte Kriminalität im Bereich des Drogenhandels, des Terrorismus und ähnlicher Auswüchse grenzüberschreitender Delinquenz findet im Gesetz keine Deckung.

Dieser Tatverdacht gem § 278a StGB richtet sich nicht gegen jene Mitglieder, welche sich an den legal geführten Vereinen oder sonstigen Gruppierungen, die sich auf Tätigkeiten nicht strafrechtswidrigen Inhalts beschränkt und bei denen unter Umständen einzelne Mitglieder strafbare Handlungen verüben. „Der inkriminierte Vorwurf richtet sich vielmehr gegen den die Voraussetzungen des

§ 278a StGB erfüllenden Zusammenschluss von Personen, die sich nach der Verdachtslage, mögen sie auch teils Führungspersönlichkeiten, teils Mitglieder oder Sympathisanten von legalen agierenden Vereinen oder Gruppierungen sein, von Letzteren unabhängig, wenn auch mit selber Zielsetzung, zusammengeschlossen haben und die gesetzmäßig agierenden Vereinigungen oder Gruppierungen sowie von diesen legal veranstalteten Demonstrationen oder Aktionen als Deckmantel für die Bewegung fortgesetzter, schwerwiegender strafbarer Handlungen sowie als Möglichkeit missbrauchten, sich nach der Verwirklichung derartiger strafbarer Handlungen im Kreise der gutgläubigen Demonstranten zu verbergen.“

Der Zeitpunkt der Gründung der kriminellen Organisation ist nicht wesentlich für die Entscheidung, da einerseits weder eine Verjährung zur Debatte steht und andererseits es nicht um die Tathandlung des Gründens geht, sondern die Beschwerdeführer werden der Beteiligung an einer bereits bestehenden kriminellen Organisation beschuldigt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup>OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.



## **3 Dogmatische und gesetzliche Analyse des § 278a StGB**

### **3.1 Die Entstehungsgeschichte des § 278a StGB**

In den frühen 90igern entstand die Idee gegen die immer mehr auftretende organisierte Kriminalität vorzugehen. Ihre geographischen Wurzeln haben diese Strafnormen in den USA, welche vorerst den Hintergrund der Bekämpfung des Drogenhandels und der damit verbundenen Kriminalität hat. Ziel sollte es sein, dass man die Verwertung dieser kriminellen Erträge erschwert.<sup>8</sup> Auch in Europa fand eine solche Entwicklung statt, welche durch mehrere internationale Übereinkommen gekennzeichnet war. Zu nennen wären etwa „das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen“, „das Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und Entziehung von Erträgen aus Straftaten“ sowie die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“. Wesentlicher strafrechtlicher Ansatz dieser Übereinkommen war die gezielte Pönalisierung der sogenannten „Geldwäsche“ bzw „Geldwäscherei“. Österreich hat diesem internationalen Programm mit der StGNov 1993<sup>9</sup> Rechnung getragen, indem der Gesetzgeber den Tatbestand der Geldwäscherei gem § 165 StGB neu gefasst hat und die Neueinführung des § 278a StGB der kriminellen Organisation.<sup>10</sup> Eine völlige Neugestaltung des § 278a StGB erfolgte drei Jahre später durch das StRÄG 1996. Im Jahr 2002 wurde der § 278a StGB ein weiteres Mal verändert.

#### **3.1.1 § 278a StGB nach der Strafgesetznovelle 1993**

Aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, fand der § 278a StGB erstmals mit der StGNov 1993<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> *Lewis*, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, RdW 1994, 3 (3); *Burgstaller*, Die neuen Geldwäschereidelikte, ÖBA 1994, 173 (173).

<sup>9</sup> BGBl 1993/527.

<sup>10</sup> *Burgstaller*, ÖBA 1994, 174.

<sup>11</sup> BGBl 1993/527.

Eingang in das österreichische Strafrecht und ist mit 1. Oktober 1993 in Kraft getreten.<sup>12</sup>

Ausgangspunkt dieses Deliktes war ein Ministerialentwurf im August 1992, welcher die Schaffung eines eigenen Geldwäschereigesetzes zum Inhalt hatte. Dieser Ministerialentwurf wurde von den Verfassern de lege ferenda weiterentwickelt und kamen zum Entschluss, dass eine „Verschärfung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Einführung zusätzlicher organisationsbezogener Straftatbestände“ notwendig wären. Deshalb wurden folgende Neureglungen vorgeschlagen:

- „Einführung eines speziellen Organisationsdelikts, welches die Bildung und Unterstützung einer kriminellen Organisation unter Strafe stellt;
- Schaffung eines mit entsprechend hoher Strafdrohung ausgestatteten spezifischen organisationsbezogenen Geldwäschereiverbrechens;
- Aufnahme einer Legaldefinition der kriminellen Organisation in das StGB“.

Neben diesen MEntw 1992<sup>13</sup> wurde der Justizausschuss beauftragt einen weiteren Alternativvorschlag auszuarbeiten. Dieser soll die Bekämpfung der organisierten Kriminalität präzisieren.

„Der Justizausschuss hat die RV der StGNov 1993 am 24.6.1993 in Verhandlung genommen und unter Einbeziehung der ergänzenden und verschärfenden Anregungen des AE wurde der § 278a StGB geltendes Recht“:<sup>14</sup>

*„§ 278a. (1) Wer eine Organisation gründet, deren Zweck oder Tätigkeit, wenn auch nicht ausschließlich, auf die fortgesetzte Begehung im § 278 Abs 1 genannter oder nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 strafbarer Handlungen gerichtet ist, oder sich an einer solchen Organisation als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahre zu bestrafen. § 278 Abs 2 gilt entsprechend*

---

<sup>12</sup> Trifferefer in Trifferefer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch 5.Lieferung (...) § 278a Rz 1f.

<sup>13</sup> ME Entwurf eines Geldwäschereigesetzes 1992, BMJ 318.008/1 – II 2/2 19.GP.

<sup>14</sup> Kienapfel, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278 Abs 1 StGB) Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, JBl 1995, 613 (614f).

*(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 500 000 Schilling übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.“<sup>15</sup>*

Schon in der damaligen Fassung des § 278a StGB konnte man eine Steigerung zur kriminellen Vereinigung (damals noch Bandenbildung) erkennen.<sup>16</sup> Diese Formulierung geht auf *Kienapfels* Anregungen zurück, da er der Ansicht war, dass der Tatbestand der Bandenbildung des § 278 StGB (aF) der schweren Kriminalität nicht gerecht werden kann.<sup>17</sup>

### **3.1.2 Die Neufassung des § 278a StGB mit dem StRÄG 1996**

Schon beim Inkrafttreten des § 278a StGB wurde daran heftige Kritik geübt, dass einerseits eine Legaldefinition der kriminellen Organisation fehle und andererseits der Tatbestand der kriminellen Organisation zwar an die Bandenbildung gem § 278 StGB (aF) anknüpft, jedoch sich in mehreren Punkten unterscheidet.<sup>18</sup> Ursprünglich war in der RV 1996 keine Änderungen hinsichtlich auf § 278a StGB vorgesehen.<sup>19</sup> Jedoch hat der Justizausschuss die Initiative ergriffen und eine erweiterte Fassung des Abs 1 erwirkt.<sup>20</sup>

*„§ 278a. (1) Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt,*

*1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung*

---

<sup>15</sup> BGBl 1993/527.

<sup>16</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 2.

<sup>17</sup> *Kienapfel*, Die Geldwäscherei – Überlegungen de lege ferenda aus Anlaß des MEntw eines Geldwäschereigesetzes, ÖJZ 1993, 80 (83).

<sup>18</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10ff; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und weitere Neuerungen im Strafrecht (1997) 126; *Maleczky*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, JAP 1996/97, 129 (133).

<sup>19</sup> RV 33 BlgNR 20. GP 1ff; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 3.

<sup>20</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 3.

*von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmittel, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmittel ausgerichtet ist,*  
*2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und*  
*3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,*  
*ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*  
*§ 278 Abs 2 gilt entsprechend.*<sup>21</sup>

Das Ziel dieser Neufassung war es, essentielle Merkmale einer kriminellen Organisation herauszuarbeiten und diese dann ausdrücklich im Gesetzestext niederzuschreiben. Der Abs 2 des § 278a StGB bleibt unverändert.<sup>22</sup>

### **3.1.3 § 278a StGB nach dem StRÄG 2002**

Die Veränderungen des § 278a StGB mit dem StRÄG 2002 sind rein technischer Natur. Mit dieser Änderung wurde der Abs 2, welche die organisationsbezogene Geldwäscherei pönalisierte,<sup>23</sup> entfernt, mit der Begründung, dass eine Konzentration der Geldwäschereidelikte gem § 165 StGB vorgenommen werden soll. Mit dem StRÄG 2002 fand der Tatbestand der organisierten Geldwäscherei nun seinen Niederschlag im (5) des § 165 StGB: Danach ist derjenige zu bestrafen, der wissentliche Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung an sich bringt.<sup>24</sup> Des Weiteren wird die Beteiligung als Mitglied mit den §§ 278 und 278b gleichgestellt, indem mit einem Klammerausdruck nach dem Begriff „als Mitglied beteiligen“ auf den seit 2002 neu gefassten § 278 (3) StGB verwiesen wird.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> BGBl 1996/762.

<sup>22</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10ff.

<sup>23</sup> Kienapfel, JBI 1995, 614.

<sup>24</sup> RV 1166 BlgNR 21.GP 4.

<sup>25</sup> Wegscheider, Strafrecht Besonderer Teil Eine multimediale Darstellung der Delikte des österreichischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> (2009) § 278a 414; RV 1166 BlgNR 21.GP 36.

*„§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (278 Abs 3 StGB)*

*1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmittel ausgerichtet ist,*

*2. die dadurch eine Bereicherung in großen Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und*

*3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzusichern sucht,*

*“ ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

*§ 278 Abs. 4 gilt entsprechend.<sup>26</sup>*

## **3.2 Der Begriff „kriminelle Organisation“ und ihre geschützten Rechtsgüter**

In diesem Kapitel wird die kriminelle Organisation einer dogmatischen Analyse unterzogen, dh es geht darum, den Begriff der Organisation zu erörtern, den Tatbestand des § 278a StGB einem Deliktstyp zuzuordnen und es soll geklärt werden, welche Rechtsgüter durch diesen Straftatbestand geschützt werden sollen.

### **3.1.4 Begriffsbestimmung**

Gekennzeichnet ist der Begriff der Organisation des § 278a StGB vom Bestehen eines Zusammenschlusses von mehreren Personen, welcher auf längere Zeit ausgerichtet ist und ein arbeitsteiliges Vorgehen, eine gewisse Hierarchie und eine Infrastruktur vorweisen kann.<sup>27</sup> Durch die letztgenannten Merkmale zeigt sich, dass der Organisationsbegriff des § 278a StGB einen sehr

---

<sup>26</sup> BGBl I 2002/134.

<sup>27</sup> JAB zur StGNov 1993 1160 BlgNR 18.GP 2f.

hohen Organisationsgrad aufweist und eine lose Verbindung nicht ausreichen würde.<sup>28</sup> Wegen dieser unternehmensähnlichen Anforderungen, die höhere Zahl der beteiligten Personen, die Ausrichtung auf schwerwiegende strafbare Handlungen, den zusätzlichen Zielen, nämlich die Bereicherung im großen Umfang bzw den erheblichen Einfluss auf Wirtschaft und Politik und den Begleiterscheinungen der Korruption, Einschüchterung oder Abschirmung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird die kriminelle Organisation des § 278a StGB als qualifizierte kriminelle Vereinigung bezeichnet.<sup>29</sup>

Der § 278a StGB zählt zur Gruppe der Organisationsdelikte, da hier Tätigkeiten erfasst werden, welche auf die kriminelle Organisation bezogen sind und mit ihr im Zusammenhang stehen. Des Weiteren wird diese Bestimmung wegen der Eigenständigkeit des strafrechtlichen Unrechts, wie auch andere Organisationsdelikte, als Vorbereitungs- bzw Vorfelddelikt bezeichnet.<sup>30</sup>

Aufgrund der erhöhten Gefährlichkeit eines solchen Zusammenschlusses von Personen findet bei den Organisationsdelikten aus kriminalpolitischen Überlegungen eine Vorverlagerung der Strafbarkeit statt.<sup>31</sup> Solche Delikte haben präventiven Charakter und zählen nicht zu den klassisch repressiven Deliktstypen des Strafrechts.<sup>32</sup> Es wird bei diesen Vorschriften nicht erst die Tätigkeit verboten, welche die eigentliche Rechtsgutbeeinträchtigung herbeiführt, sondern es werden bereits Aktivitäten weit in deren Vorfeld unter Strafe gestellt, die normalerweise völlig harmlos wären, wenn die Täter es dabei belassen würden.<sup>33</sup> Es genügt daher alleine schon eine Beteiligung an einer Verbindung um eine gerichtlich strafbare Handlung zu begründen, im Fall der kriminellen Organisation gem § 278a StGB liegt sogar ein Verbrechen vor.<sup>34</sup> Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit ist nur dann gerechtfertigt, „wenn ein Verbot nur des schädigenden Verhaltens zu wenig wäre, weil es zB die

---

<sup>28</sup> *Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 16a. Lieferung (2009) § 278a Rz 6.

<sup>29</sup> *Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil Band III Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte<sup>2</sup> (2009) 409f.

<sup>30</sup> *Plöchl* in *WK<sup>2</sup>* § 278a Rz 2.

<sup>31</sup> *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil I Grundlagen und Lehre von der Straftat (2007) 205 Rz 695.

<sup>32</sup> *Schwaighofer*, Aktuelle Entwicklungen des österreichischen Strafrechts, LJZ 1996, (57) 60.

<sup>33</sup> *Velten*, JSt 2009, 56.

<sup>34</sup> *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I Grundlage und Lehre von der Straftat<sup>7</sup> (2008) 230 Rz 15a.

Interventionschance deutlich verschlechtern würde und weil es sich um ein besonders hochrangiges Rechtsgut handelt und die Situation zumindest relativ eindeutig auf einen Schaden zuläuft.<sup>35</sup>

### **3.1.5 Die geschützten Rechtsgüter**

Um das zu schützende Rechtsgut des § 278a StGB feststellen zu können, gibt es zwei verschiedene Zugänge. Auf der einen Seite kann man die Überschrift des zwanzigsten Hauptstücks des StGB heranziehen, so ist das geschützte Rechtsgut des § 278a StGB der öffentliche Frieden. Geht man jedoch nach dem Wortlaut und bezieht dies auf die einzelnen Katalogstraftaten der Ziffern 1 - 3, so lässt sich das Organisationsdelikt als eine Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes deuten, dh es werden sämtliche Rechtsgüter geschützt, welche durch eine kriminelle Organisation gefährdet sein könnten. Die Konklusion dieser Erörterung ist, dass das Rechtsgut in doppelter Hinsicht akzentuiert ist, das bedeutet, mit dieser Bestimmung möchte man einerseits die Rechtsgüter des Staates und seiner Bürger schützen und auf der anderen Seite soll aber auch der öffentliche Rechtsfrieden gewahrt werden.<sup>36</sup>

## **3.3 Der objektive Tatbestand des § 278a StGB**

Nun sollen die gesetzlichen Grundlagen von diesem Delikt anhand sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale geklärt werden.

### **3.3.1 Tathandlung**

Es lassen sich aus § 278a StGB zwei verschiedene Tathandlungen ableiten. Auf der einen Seite handelt dem Tatbild entsprechend wer eine kriminelle Organisation gründet, auf der anderen Seite wer sich an einer solchen als Mitglied beteiligt.<sup>37</sup> *Triffere* spricht bei der zweiten Handlungsvariante von einem doppelten funktionalen Zusammenhang zur Organisation, das bedeutet, dass zur Verwirklichung nicht nur die Mitgliedschaft ausschlaggebend ist,

---

<sup>35</sup> *Velten*, JSt 2009, 56; mwN.

<sup>36</sup> *Kienapfel*, JBI 1995, 613; aber auch *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 2 und *Triffere* in SbgK § 278a Rz 8.

<sup>37</sup> *Hinterhofer*, Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>4</sup> (2005) § 278a Rz 8; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 24.

sondern auch die Beteiligung an der Verfolgung der Organisationsziele durch das Handeln des Täters. Dem gegenüber ist das Ziel des Täters bei der ersten Handlungsvariante lediglich die Gründung einer solchen verbotenen Organisation.<sup>38</sup>

### 3.3.1.1 Gründung einer kriminellen Organisation

Primär wird unter der Gründung eine Neubildung verstanden, welche einen Zusammenschluss von mindestens zehn Personen bedeutet und zusätzlich sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllen muss.<sup>39</sup> Ohne Belang ist es, ob ein solcher Zusammenschluss aufgrund der Initiative eines Einzelnen oder durch ein Zusammenwirken mehrerer zustande kommt. Entscheidend ist lediglich nur die Absicht der Gründung, die „in der Schaffung einer Organisation mit einer größeren Zahl besteht“.<sup>40</sup> Als gegründet gilt eine kriminelle Organisation erst dann, wenn alle Mitwirkenden ihre Willensübereinstimmung zu den wesentlichen Merkmalen eines solchen strafbaren Zusammenschlusses ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht haben. Mündlich abgegebene Willenserklärungen sind ebenso Willenserklärungen wie schriftlich fixierte. In den meisten Fällen werden die Zustimmungen nicht gleichzeitig von den einzelnen Gründern abgegeben und es finden in der Anfangsphase häufig Sondierungsgespräche zur Akkordierung der diversen Vorstellungen und Ideen der Beteiligten statt; daher ist dieser Vorgang meist kein punktueller, sondern dauert meist über einen längeren Zeitraum an bis letztendlich eine kriminelle Organisation entsteht.<sup>41</sup> Voraussetzung um als Gründer qualifiziert zu werden, ist ein tatsächliches Mitwirken bei der Schaffung der Verbindung. Aus diesem Grund reicht bloße physische Anwesenheit bei dem Gründungsakt nicht aus.<sup>42</sup> Demgegenüber besteht jedoch nicht die Pflicht bei einem solchen Vorgang anwesend zu sein; es genügt die Zustimmung per Telefon, E-Mail udgl.<sup>43</sup> Das Tatbestandsmerkmal „Gründen“ wird nicht erfüllt, wenn eine Person erst nach der vollendeten Gründung der kriminellen Organisation beitrifft, auch wenn sie später eine führende oder leitenden Funktion übernimmt, da es wie bereits

<sup>38</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 19.

<sup>39</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 8.

<sup>40</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 20.

<sup>41</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 21; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.

<sup>42</sup> Kienapfel, JBI 1995, 620;

<sup>43</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.



zuvor erwähnt zwingend ist, an diesen Vorgang teilzunehmen. Dieser würde dann allenfalls unter die Handlungsvariante „sich als Mitglied beteiligen“ fallen.<sup>44</sup> Es wird im Anfangsstadium noch keine „der kriminellen Zielsetzung entsprechende Tätigkeit“ vorausgesetzt, da der Erfolg bereits mit dem Zustandekommen der Willensübereinstimmungen zur Gründung der kriminellen Organisation aller Mitwirkenden eintritt.<sup>45</sup>

Nicht nur eine Neubildung fällt unter den Tatbestand des Gründens einer kriminellen Organisation, sondern auch eine Umwandlung, die eine bereits bestehende Gruppierung, die ausschließlich zur Verfolgung legaler Ziele gegründet wurde, zu einer kriminellen Organisation umfunktioniert. Bedeutungslos ist es, ob eine solche Umgründung von einer oder mehreren Personen initiiert wird. Ausschlaggebend ist wiederum nur die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung der Mitglieder zu dieser Umwandlung. Personen, welche sich von der Verfolgung illegaler Ziele distanzieren machen sich nicht strafbar nach § 278a StGB.<sup>46</sup>

### **3.3.1.2 Sich als Mitglied einer kriminellen Organisation beteiligen**

Hinsichtlich der Beteiligung als Mitglied verweist der § 278a StGB seit dem StRÄG 2002<sup>47</sup> auf den § 278 (3) StGB. Aus dieser Legaldefinition ergibt sich, dass sich jemand einerseits als Mitglied beteiligt, der im Rahmen der kriminellen Ausrichtung eine Straftat begeht oder andererseits, der die Vereinigung an ihrer Aktivitäten durch Bereitstellung von Informationen, Vermögenswerte oder auf andere Weise die strafrechtlichen Handlungen fördert.<sup>48</sup> Dementsprechend kann ein Täter entweder deliktsbezogen, das dem ersten Fall entspricht, oder organisationsbezogen, in Form der Fälle zwei und drei, handeln.<sup>49</sup> Des Weiteren lassen sich aus § 278 (3) StGB lassen sich drei Handlungskategorien unterscheiden:<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> vgl. *Kienapfel*, JBI 1995, 620; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.

<sup>45</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 21; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.

<sup>46</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 22; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.

<sup>47</sup> BGBl I 2002/134.

<sup>48</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278 Rz 7 und § 278a Rz 9.

<sup>49</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 57; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 9.

<sup>50</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 32.

### Begehung einer Straftat (1.Fall):

Eine bloße Mitwirkung an einer Straftat einer kriminellen Vereinigung/Organisation reicht nicht aus um das Tatbestandsmerkmal des § 278 (3) 1.Fall StGB zu erfüllen. Diese Beteiligung muss vielmehr „im Rahmen der kriminellen Ausrichtung“ stattfinden, dh der Täter muss nach dem Gesamtwillen dieser Vereinigung handeln und kann dadurch auch mit der Unterstützung der anderer Mitglieder rechnen. „Ferner muss die in Aussicht genommene Straftat zumindest der Art nach zu jenen gehören, auf die der Zusammenschluss gerichtet war.“<sup>51</sup> Für Delikte, welche außerhalb des Vereinigungsziels begangen werden, haften Mitglieder nur für diese Straftat, nicht aber nach § 278 StGB.<sup>52</sup> Das bloße Wissen eines Vereinigungsmitgliedes über die Verwirklichung einer Katalogtat durch andere Mitglieder reicht für eine Bestrafung nicht, wenn keine Form einer Beteiligung nach § 12 StGB gegeben ist.<sup>53</sup> Jedoch kann eine Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, welcher Ausrichtung auch immer schon durch eine einzige Straftat in beliebiger Täterschaftsform bestehen, dh sämtliche Täterschaftsformen des § 12 StGB werden vom Begriff der Begehung erfasst, das bedeutet, dass nicht nur die unmittelbare Täterschaft in Betracht kommt, sondern auch die Bestimmungs- und Beitragstäterschaft. Des Weiteren wird auch die Strafbarkeit des Versuchs gem § 15 StGB vom Begriff der Begehung gedeckt.<sup>54</sup> Für den ersten Fall des § 278 (3) besteht keine besondere Vorsatzform.<sup>55</sup>

### Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten (2.Fall):

Unter Bereitstellung wird das tatsächliche (faktische) Zur Verfügung stellen von Informationen bzw Vermögenswerten verstanden. Solche Informationen können Mitteilungen, Auskünfte oder Hinweise sein, die für die Vereinigung oder für eine vorgesehene Tat von Nutzen sein könnten. Denkbar wäre zB das Beschaffen von Plänen oder Hinweise zur Deaktivierung einer Alarmanlage. Als

---

<sup>51</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, 403f; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 35; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278 Rz 7.

<sup>52</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 35.

<sup>53</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 35f; OGH 30.10.1990 15 Os 79/90; OGH 15 Os 36/05s, ÖJZ-LSK 2005/154; OGH 12 Os 7/05d, Jus-Extra OGH St 3748 = ÖJZ-LSK 2005/123 = EvBI 2005,583 = RZ 2005, 175 = JBI 2006, 263 = SSt 2005/14.

<sup>54</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 35.

<sup>55</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, 404.

Vermögenswerte werden sämtliche Vermögensgegenstände bezeichnet, unerheblich ist es wie sie erworben worden sind. Diese Zuwendungen können in Geld bestehen, aber auch andere Gegenstände sein, wie bspw Funkgeräte, Mobiltelefone oder Kraftfahrzeuge. „Eine Erheblichkeitsschwelle sieht Abs 3 zweiter Fall nicht vor. Demnach kann für die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung die Bereitstellung von – nicht bloß ganz geringfügigen – Vermögenswerten (zB regelmäßige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen) genügen, die die Vereinigung selbst oder deren strafbare Handlungen fördern.“<sup>56</sup> Für Personen, die durch Gewalt oder Drohung einen finanziellen Beitrag leisten und von den strafbaren Aktivitäten der Organisation wissen, wird in der Regel der Entschuldigungsgrund des § 10 StGB zu Anwendung kommen.<sup>57</sup> Es genügt nicht, dass nur eine einzige Straftat der kriminellen Organisation in Form eines Beitrags unterstützt wird. „Ein solches Verhalten wäre vielmehr nach der ersten Tatvariante zu behandeln, weil gem § 12 StGB auch Bestimmungs- und Beitragstäter die Straftat begeht“.<sup>58</sup> Der 2.Fall des § 278 (3) StGB verlangt auf der subjektiven Tatseite Wissentlichkeit nach § 5 (2) StGB. Daraus ergibt sich, dass der Täter, welche Informationen oder Vermögenswerte einer kriminellen Vereinigung bereitstellt, dies im Wissen tut, dass dadurch die Vereinigung oder eine strafbare Handlung gefördert wird.<sup>59</sup>

#### Beteiligung auf andere Weise (3.Fall):

Der 3.Fall des § 278 (3) StGB ist als Generalklausel<sup>60</sup> anzusehen, da hier alle übrigen Beteiligungen erfasst werden, welche an sich nicht strafbar sind, aber zur Förderung krimineller Ziele der verbotenen Organisation dienen.<sup>61</sup> „Dazu zählen bspw: Erledigung logistischer Aufgaben auch ohne Kenntnis der im Einzelnen geplanten Straftaten (Anfertigen von Strategiepapieren), Betätigung als Vordenker, Durchführung von Mitgliedschulungen, Führen bzw Kontrolle der internen Buchhaltung, Bereitstellen von Räumen (zB für strategische Besprechungen, als geheimer Unterschlupf oder als Ausgangsbasis für

---

<sup>56</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 38.

<sup>57</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 38.

<sup>58</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, 404.

<sup>59</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, 404.

<sup>60</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 39.

<sup>61</sup> Fabrizio, Strafgesetzbuch StGB samt ausgewählten Nebengesetzen Kurzkommentar<sup>10</sup> (2010) § 278 Rz 5b; OGH 27.4.2004, 11 Os 21/04.

geplante kriminelle Aktionen), Leisten von Kurier- oder Transportdiensten, Beherbergung von Personen, die die projizierten Straftaten ausführen sollen, Beratung oder Beteiligung an der Planung, Vorbereitung oder Tarnung von Vereinigungstaten, Erbringung organisatorischer oder logistischer Leistungen zur Schaffung oder zum Ausbau der notwendigen Infrastruktur, Ausrüstung mit Kampfmitteln, Anwerben von Mitgliedern und deren kriminelle Ausbildung, psychische Unterstützung zur Stärkung der „Gruppenmoral“ oder einzelner Mitglieder in ihrer Bereitschaft zur Ausführung von Vereinigungstaten neuer Geschäftsstrategien, Adaptieren von Fahrzeugen für Suchtgiftschmuggel udgl.“<sup>62</sup> Des Weiteren ist auch die so genannte Begleitkriminalität in Form von strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (§§ 223ff StGB), gegen die Staatsgewalt (§§ 269 ff StGB) oder gegen die Rechtspflege (§§ 288 ff StGB) unter diese Generalklausel gem § 278 (3) 3.Fall StGB zu subsumieren.<sup>63</sup> Bezüglich der subjektiven Tatseite verlangt auch der 3.Fall Wissentlichkeit gem § 5 (2) StGB, dass, wie es bereits erwähnt wurde, die gesetzte Handlung des Täters im Wissen geschehen muss, dass dadurch eine Straftat der kriminellen Vereinigung um das Ziel zu erreichen gefördert wird.<sup>64</sup>

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine rein passive Mitgliedschaft für die Beteiligung an einer kriminellen Organisation nicht ausreichen, dh nur mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrag wäre das Tatbestandsmerkmal der Beteiligung nicht erfüllt. Auch eine bloß punktuelle Beteiligung genügt nicht, das bedeutet der Begehung einer einzelnen Straftat oder der Vornahme einer einzigen organisationsbezogenen Handlung es am Element der Dauer fehlt.<sup>65</sup>

### **3.3.2 Begehung durch Unterlassung gem § 2 iVm § 278a StGB**

Sowohl die Tatvariante des Gründens einer kriminellen Organisation, als auch die Beteiligung als Mitglied kann durch Unterlassen verwirklicht werden.

---

<sup>62</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 39 mwN.

<sup>63</sup> ErläutRV 1166 BlgNR 21. GP 35; *Fabrizy*, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278 Rz 5b; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 39.

<sup>64</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup>, 404.

<sup>65</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10ff; OGH 11 Os 62/97, ÖJZ-LSK 1998/110; *Mayerhofer* (Hrsg), Das österreichische Strafrecht Erster Teil Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009) § 278a Rz 17; *Schwaighofer*, LJZ 1996, 61.

Der § 2 StGB findet bei der Gründung einer kriminellen Organisation insoweit Anwendung, da diese Tatvariante stets eine Erfolgsdelikt ist. Denkbar wäre etwa dass führende Persönlichkeiten eines Unternehmens, dieses in eine kriminelle Organisation umstrukturieren wollen. In diesem Fall nehmen der Geschäftsführer und auch der Vorstand des Unternehmens die Stellung eines Garanten ein, da sie für die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten im Unternehmen zu sorgen haben. Falls sie den Erfolg, also die Umstrukturierung zu einer illegalen Verbindung, nicht verhindern, haften diese wegen Mitwirkung an dieser Gründung durch Unterlassung.<sup>66</sup>

Es besteht ebenso die Möglichkeit durch Zusage der Unterlassung einer Erfolgsabwendungspflicht, sich an einer kriminellen Organisation zu beteiligen. In Betracht kommt bspw, wenn ein Beschäftigter eines Wachdienstes aufgrund einer Abmachung mit einer verbotenen Verbindung bei Einbrüchen auf die von ihm bewachten Objekte untätig bleibt.<sup>67</sup>

### **3.3.3 Die konstitutiven Tatbestandsmerkmale**

Eine kriminelle Organisation im Sinne des § 278a StGB ist eine auf Dauer angelegte, unternehmensähnliche und aus einer größeren Zahl von Personen bestehende Verbindung, die kriminelle Ziele verfolgt.<sup>68</sup> Diese Voraussetzungen müssen kumulativ bereits bei der Gründung der kriminellen Organisation vorliegen.<sup>69</sup>

#### **3.3.3.1 Auf längere Zeit angelegt**

Dieses Tatbestandsmerkmal ist das zeitliche Element des § 278a StGB.<sup>70</sup> Laut den Gesetzesmaterialien und der Judikatur muss die Organisation mindestens über einige Wochen oder über einen unbestimmten Zeitraum bestehen. Ein kurzzeitiger Zusammenschluss einer Verbindung reicht daher nicht aus, das ergibt sich einerseits aus der Ausrichtung auf die „wiederkehrende Begehung“

---

<sup>66</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 76f.

<sup>67</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 35.

<sup>68</sup> Fabrizy, Kurzkommentar<sup>10</sup> § 278a Rz 2ff; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 3; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 1; Wegscheider, Strafrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> § 278a 414; Maleczky, JAP 1996/97, 133.

<sup>69</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 23.

<sup>70</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 5; Trifferer in SbgK § 278a 13 Rz 24.

strafbarer Handlungen und andererseits aus der Voraussetzung der Unternehmensähnlichkeit einer solchen Organisation.<sup>71</sup> Ein Teil der Lehre präzisiert das Element der Dauer und zieht als grobe Richtlinie für dieses Tatbestandsmerkmal den Straferschwerungsgrund der Fortsetzung einer Straftat durch längere Zeit gem § 33 Z 1 StGB heran und geht deshalb davon aus, dass eine Organisation über mehrer Monate (ab ca 3 Monate) existieren muss.<sup>72</sup> Dem gegenüber wird auch die Meinung vertreten, dass es genügt, wenn die Organisation, ungeachtet des Zeitraums, welcher bei der Gründung veranschlagt wurde, bis zur Erreichung ihrer tatbestandsessenziellen Ziele iSd § 278a StGB existiert.<sup>73</sup> Dieser Ansicht nach kommt es daher nicht auf ein Limit der Bestandsdauer einer kriminellen Organisation an, sondern es kommt auf die gesamte Konzeption der inkriminierten Organisation an, dh es muss mindestens eine Planung vorliegen aus der sich mehrere, geplante Ausführungen von Organisationsdelikten ergeben muss. „Es reicht zB aus, wenn die Organisation über einige Zeit punktuell insb mit erfolgsversprechenden Überraschungseffekten arbeiten und sich nach Erreichung eines gewissen politischen Einflusses zur Erschwerung der Strafverfolgung alsbald wieder auflösen soll, um darauf aufbauend mit einer anderen kriminellen Organisation oder auch mit legalen Mitteln den Einfluss verstärken zu können.“<sup>74</sup>

### 3.3.3.2 Unternehmensähnliche Verbindung

Die Unternehmensähnlichkeit ist das qualitative Element der kriminellen Organisation.<sup>75</sup> Mit diesem Begriff soll nach dem Gesetzgeber das arbeitsteilige Vorgehen, der hierarchische Aufbau und das Vorhandensein einer gewissen Infrastruktur als wesentliche Merkmale organisierter Handlung zum Ausdruck gebracht werden.<sup>76</sup> Das heißt, eine Verbindung ohne jegliche Struktur reicht für den Organisationsbegriff des § 278a StGB nicht aus, sondern die Organisation

---

<sup>71</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 5; *Trifferer* in SbgK § 278a 13 Rz 24; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 2.

<sup>72</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278 Rz 5 und § 278a Rz 2 mwN.

<sup>73</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 5; *Trifferer* in SbgK § 278a 13 Rz 25.

<sup>74</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a 13 Rz 25.

<sup>75</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 6.

<sup>76</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 6; *Trifferer* in SbgK § 278a 13 Rz 24; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 2.

bedarf einem Aufbau, welcher einem Unternehmen im wirtschaftlichen Sinne ähnlich ist.<sup>77</sup> Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass sich die Organisation einer rechtlichen Struktur bzw in- oder ausländischer Gestaltungsmöglichkeiten bedient oder dieser Zusammenschluss sogar von einer Vereinsbehörde erlaubt wurde.<sup>78</sup> Typisch für ein arbeitsteiliges Vorgehen ist, wenn ein Teil der Mitglieder kriminelle Aktivitäten und Vorhaben plant und der andere Teil diese ausführt.<sup>79</sup> Ein solches Vorgehen kann sich auch aus der Ziffer 1 ableiten lassen, da es genügt, wenn ein eher lockerer Zusammenschluss eine strenge Organisation bezüglich der Planung, Vorbereitung und Ausführung von strafbaren Handlungen gem § 278a Z1 StGB vorliegt.<sup>80</sup> Damit man von einem hierarchischen Aufbau sprechen kann, muss eine gewisse Über- und Unterordnung zwischen den Mitgliedern vorliegen. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Weisungsbefugnis bzw eine Weisungsunterworfenheit zwischen den einzelnen Mitgliedern bestehen muss. Entscheidend ist lediglich, dass „ein einwandfreies Funktionieren der Organisation gewährleistet ist“.<sup>81</sup> Unter einer Infrastruktur in einer kriminellen Organisation kann man verstehen, wenn bspw ein Organisationsvermögen vorhanden ist, es mehrere Kommandozentralen gibt oder die Organisationsmitglieder mit spezifischen Kommunikationsmitteln ausgestattet sind.<sup>82</sup> Die einzelnen Charakteristika des Tatbestandsmerkmals der Unternehmensähnlichkeit sind demonstrativ. Nach *Triffere* soll die Auslegung des Begriffs der Unternehmensähnlichkeit nach dem „Prinzip des beweglichen Systems“ erfolgen. Dieses Prinzip geht von einem Ausgleich zwischen den einzelnen Merkmalen aus. „So kann zB bei entsprechender Kooperationsbereitschaft aller Mitglieder eine hierarchische Struktur fehlen und an ihre Stelle eine dauernde „Legitimation“ durch die Basis treten.“<sup>83</sup>

### 3.3.3.3 Größere Zahl von Personen

Bei diesem Tatbestandsmerkmal spricht man vom quantitativen Element der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, welches den Zusammenschluss

---

<sup>77</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 6.

<sup>78</sup> *Mayerhofer*, Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009) § 278 a Rz 5f.

<sup>79</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 2.

<sup>80</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 27.

<sup>81</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 6.

<sup>82</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 6.

<sup>83</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 26.

einer größeren Zahl von Personen fordert.<sup>84</sup> Da eine gesetzliche Festlegung hierfür fehlt, hat sich sowohl die Lehre, als auch die Rsp auf einen Richtwert von etwa 10 Personen festgelegt.<sup>85</sup> Die ältere Lehre, wie etwa *Bertel/Schwaighofer*, ist von einer Mindestanzahl von 30 Personen ausgegangen.<sup>86</sup> Unerheblich ist, ob dem Gericht die Namen aller Beteiligten bekannt sind.<sup>87</sup> Sind einzelne Mitglieder der Verbindung schuldunfähig oder strafunmündig, wird zwar deren Bestrafung ausgeschlossen, jedoch nicht das Bestehen der kriminellen Organisation. Nicht dazuzuzählen sind Personen, die nur scheinbar oder vorsatzlos bei der Organisation mitwirken. Erfolgt ein Wechsel in der Verbindung oder scheidet ein Mitglied aus ist das insoweit unerheblich, als dass der Zusammenschluss von etwa 10 Personen weiter fortbesteht. Wird jedoch diese Zahl unterschritten kann hinsichtlich der verbleibenden Mitglieder eine kriminelle Vereinigung gem § 278 StGB vorliegen.<sup>88</sup> Wird die Zahl von zehn Personen nicht erreicht, liegt keine kriminelle Organisation iSd § 278a StGB vor, auch wenn dieser Zusammenschluss auch noch so gut durchstrukturiert ist. Vom Gesetzgeber wurde dies mit dem Argument begründet, dass erst ab einer bestimmten Größe von einer Organisation Gefahr ausgehen kann.<sup>89</sup>

### 3.3.4 Kriminelle Zielsetzung

Neben den in 3.2 genannten Tatbestandsmerkmalen, muss die Organisation auf die Erreichung der in § 278a Z 1 – 3 StGB angeführten Ziele ausgerichtet sein.<sup>90</sup> Jede dieser einzelnen Ziffern beschreibt einen vorgesehenen Aktionsradius der Verbindung, wobei eine grobe Planung der Aktivitäten genügt, da für die Vollendung des § 278a StGB die tatsächliche Ausführung der einzelnen Straftaten nicht Voraussetzung ist. In diesem Kontext spricht *Triffere*

---

<sup>84</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 7.

<sup>85</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>8</sup> (2008) § 278a Rz 2; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 2; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 7; *Triffere* in SbgK § 278a Rz 28; *Fabrizy*, Kurzkommentar<sup>9</sup> § 278a Rz 6; *Mayerhofer*, Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009) § 278 a Rz7.

<sup>86</sup> *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>2</sup> (1994) § 278a Rz 1.

<sup>87</sup> *Mayerhofer*, Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009) § 278 a Rz 7; OGH 11 Os 62/97, ÖJZ-LSK 1998/110.

<sup>88</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 7 mwN.

<sup>89</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 29.

<sup>90</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 4; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 8; *Wegscheider*, Strafrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> § 278a 415.



von einer „überschießenden Innentendenz“ oder „erweiterten Vorsatz“ der Organisation. Diese Ziele müssen entweder schriftlich oder mündlich festgelegt werden, damit alle Merkmale des § 278a StGB erfüllt sind. Außerdem ist Grundvoraussetzung für das Entstehen einer kriminellen Organisation, dass mindestens eine Variante pro Ziffer vorliegt. Das ergibt sich einerseits aus der additiven Aufzählung der einzelnen Ziffern und andererseits durch das Verbindungswort „und“ zwischen der Ziffer eins und zwei. Es reicht deshalb nicht, wenn eine Ziffer in all ihren Varianten erfüllt ist; es müssen die drei Ziffern kumulativ erfüllt sein, auch wenn nur einzelne Varianten einer jeder Ziffer gegeben ist, damit eine kriminelle Organisation überhaupt entstehen kann.<sup>91</sup>

### 3.3.4.1 Ausrichtung auf Organisationsdelikte (Ziffer 1)

Der Zweck dieser Ziffer 1 liegt darin, dass die kriminelle Organisation auf die Begehung bestimmter Delikte abzielt.<sup>92</sup> Aus dem Wortlaut des § 278a Z 1 StGB „wenn auch nicht ausschließlich“, ist zu entnehmen, dass die Organisation nicht nur auf die Verwirklichung von Straftaten ausgerichtet sein muss, sondern sie kann auch daneben noch andere Zwecke und Ziele, welche auch legaler Natur sein können, verfolgen.<sup>93</sup> Daher werden häufig Organisationen gegründet, welche primär legale Ziele vor Augen haben, um ihre kriminellen Handlungen zu tarnen und zu verschleiern.<sup>94</sup> In diesem Zusammenhang spricht *Machacek* von einer „verdeckten Kriminalität“, da kriminelle Organisationen teilweise unter einem Deckmantel legaler Gesellschaften Verbrechen begehen.<sup>95</sup> Aufgrund der Formulierung „wiederkehrend und geplant“ genügt es nicht, dass die Begehung eines Organisationsdelikts spontan oder zweimalig erfolgt, sondern die Straftaten müssen auf Wiederholung ausgerichtet sein und in strukturierter und vorbereiteter Weise verwirklicht werden, das heißt die angestrebten Taten müssen mit Vollendungsvorsatz geplant sein.<sup>96</sup> Es ist nicht zwingend, dass die Delikte gemeinsam oder zumindest nur von einem Organisationsmitglied

---

<sup>91</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 31.

<sup>92</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 32.

<sup>93</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 9; 15; OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89; OGH 15 Os 57/08k, EvBl 2008/153 = JBl 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBl 2009, 256 = RZ 2009, 68.

<sup>94</sup> *Triffere* in SbgK § 278a Rz 33.

<sup>95</sup> *Machacek*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich, ÖJZ 1998, (553) 554.

<sup>96</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 11; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 127; *Triffere* in SbgK § 278a Rz 34.

begangen werden, sondern auch wenn die Straftaten ein Dritter, der zumeist gegen ein Entgelt handelt, durchführt, ist die Strafbarkeit nach § 278a StGB gegeben.<sup>97</sup> Im Fall der Ziffer 1 wurde von einem strikten Deliktskatalog Abstand genommen und dafür die Formulierung „schwerwiegende strafbare Handlung“ verwendet. Unter solchen Straftaten sind insb sämtliche Deliktsqualifikationen zu sehen.<sup>98</sup> Der Grund dafür ist, dass bei jenen Delikten die Schwere der Tat ausdrücklich normiert ist und deshalb schon der soziale Störwert über dem eines Normalfalles liegt. „Bei den übrigen Straftaten ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob der soziale Störwert (bezogen in erster Linie auf den Erfolgsunwert) in concreto erheblich über dem eines typischen Normalfalls liegt.“<sup>99</sup>

Die in Ziffer 1 aufgezählten Straftaten beziehen sich auf sämtliche verwandte Tatbestände, die in dem jeweiligen Zusammenhang das gleiche Rechtsgut schützen.<sup>100</sup> So ist etwa der Begriff „strafbare Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen“ als rechtstypologisch anzusehen, dh es werden alle gemeingefährlichen strafbaren Handlungen mit eingeschlossen. Im „Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen“ zählt nicht nur das Delikt des Menschenhandels, sondern es wird auch die Zuhälterei und die Ausbeutung von Kindern zum Zweck der Herstellung von pornographischen Darstellungen erfasst. Als umfassend anzusehen ist der Begriff der „Kampfmittel“, da Waffen, Schießbedarf und sonstige Kampfmittel darunter fallen, sowie auch die Herstellung von Massenvernichtungswaffen nach § 177a StGB, die bewaffnete Verbindung iSd § 279 StGB und das Ansammeln von Kampfmitteln gem § 280 StGB. Bezüglich des „Kernmaterials und radioaktiver Stoffe“ gelten die Tatobjekte des § 177b StGB und die „gefährlichen Abfälle“ entsprechen jenen des § 181 (2) StGB.<sup>101</sup> Mit dem Begriff unerlaubter Verkehr mit Falschgeld, werden die Delikte der §§

---

<sup>97</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 10; Triffler in SbgK § 278a Rz 35 mwN.

<sup>98</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 11; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 127; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 5; Fabrizio, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278a Rz 6; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 11.

<sup>99</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 11.

<sup>100</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 37.

<sup>101</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 127.

231 – 236 StGB, sowie § 241 StGB erfasst.<sup>102</sup> Schwerwiegende strafbare Handlungen, welche im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmittel gem §§ 241a ff StGB stehen, werden mit den strafbaren Handlungen die das Vermögen bedrohen mit umfasst. „Zu den (schwerwiegenden) strafbaren Handlungen des Verkehrs mit Suchtmitteln zählen insbesondere die Delikte nach den §§ 28a, 31a SMG.“<sup>103</sup> „Der unerlaubte Verkehr mit den genannten Gegenständen ist in einem weiten, dh – soweit es sich um schwerwiegende Fälle handelt – alle Formen verpönter Herstellung und Verbreitung umfassenden Sinne zu verstehen.“<sup>104</sup>

### **3.3.4.2 Anstreben von Bereicherung oder Einfluss auf Politik oder Wirtschaft (Ziffer 2)**

Kennzeichnend für die Ziffer 2 des § 278a StGB ist, dass die Organisation entweder eine „Bereicherung in großem Umfang“ oder „erheblichen Einfluss auf Politik und Wirtschaft“ anstrebt.<sup>105</sup> Mit dem Ausdruck „anstreben“ ist nicht die Absicht iSd § 5 (2) StGB gemeint, sondern es wird auf die Gesinnung der kriminellen Organisation abgestellt. Diese Ausrichtung kann sich einerseits aus den Organisationsstatuten oder auch aus einer ausdrücklichen oder konkludenten Übereinkunft von den Mitgliedern ergeben. Entscheidendes Kriterium ist hier, dass die Organisation nach Bereicherung bzw nach Einfluss strebt.<sup>106</sup>

Hinsichtlich der „Bereicherung in großem Umfang“ gibt der JA einen Richtwert von € 50.000 an, welcher der zweiten im StGB vorkommenden Wertgrenze bei den Vermögensdelikten entspricht.<sup>107</sup> Aus der Formulierung des § 278a StGB ergibt sich, dass eine solche Bereicherung nicht bloß durch eine einzige Tat,

---

<sup>102</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 42; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 16.

<sup>103</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 17 mwN.

<sup>104</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 127.

<sup>105</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 44; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 19; Fabrizy, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278a Rz 7; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 6.

<sup>106</sup> Trifferer in SbgK § 278a Rz 45.

<sup>107</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 6; Fabrizy, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278a Rz 7; Trifferer in SbgK § 278a Rz 45; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 20; OGH 11 Os 58/02, JUS-Extra OGH-St 3299 = Jus-Extra OGH-St 3300 = ÖJZ-LSK 2003/20 = RZ 2003, 29. Im JAB und in den Ausführungen von Trifferer und Schwaighofer war noch die Rede von 500.000 Schilling, da die Literatur bzw der Bericht noch vor der Umstellung zum Euro erschienen ist.

sondern aus mehreren verschiedenartigen strafbaren Handlungen zusammensetzen kann. Aus diesem Grund hat eine gedankliche Zusammenrechnung der zu erwartenden einzelnen Vermögenswerte nach dem Vorbild des § 29 StGB zu erfolgen.<sup>108</sup> Daraus können zwei Folgerungen abgeleitet werden:

- Anders als bei § 29 StGB, welcher nur bei Vermögensdelikten aus derselben Deliktsguppe anwendbar ist, gibt es bei § 278a Z 2 StGB eine solche Einschränkung nicht, da es nur der Berechnung der materiellrechtlichen Erheblichkeit und damit der Strafbarkeit eines Verhaltens dient und die Formulierung „Bereicherung in großem Umfang“ kein Qualifikationsmerkmal ist einer Überschreitung von Wertgrenzen ist.
- Des Weiteren ist jeder finanzielle bzw vermögensrechtliche Vorteil zu berücksichtigen, welchen die kriminelle Organisation durch ein Organisationsdelikt erlangt. Das bedeutet, dass nicht nur unmittelbare Bereicherungen zu berücksichtigen sind.<sup>109</sup>

Für die Tatbestandsmäßigkeit ist die Bereicherung des einzelnen Organisationsmitglieds bedeutungslos.<sup>110</sup>

Der Einfluss auf Politik und Wirtschaft einer kriminellen Organisation muss erheblich sein, das heißt es muss ein „gewisser konspirativ-subversiven Charakter“ zugesprochen werden können, „der aber nicht staatsfeindliche Züge iSd § 246 StGB anzunehmen braucht“.<sup>111</sup> Es kommt darauf an, dass sich die Verantwortlichen aus Politik und Wirtschaft dem Willen der Organisation unterwerfen und daher ihre weiteren Entscheidungen durch diese Einflussnahme bestimmt sind. Strebt die kriminelle Organisation bspw nach einer Änderung von gesetzlichen Regelungen, wird von einem politischen Einfluss gesprochen. Im Bereich der Wirtschaft kann die Einflussnahme durch eine Beeinflussung von Interessensvertretungen oder Unternehmen, welchen

---

<sup>108</sup> Triffere in SbgK § 278a Rz 46.

<sup>109</sup> Triffere in SbgK § 278a Rz 47.

<sup>110</sup> Fabrizy, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278a Rz 7; OGH 11 Os 58/02, JUS-Extra OGH-St 3299 = Jus-Extra OGH-St 3300 = ÖJZ-LSK 2003/20 = RZ 2003, 29.

<sup>111</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 6; Fabrizy, Kurzkomentar<sup>9</sup> § 278a Rz 7; Triffere in SbgK § 278a Rz 45; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 20.

eine gewisse marktführende Stellung zukommt, ausgerichtet sein.<sup>112</sup> In diesem Fall ist es völlig ausreichend wenn nur einzelne Zweige der Wirtschaft von dem Einfluss betroffen sind.<sup>113</sup> Eine Beeinflussung eines kleinen oder nicht bedeuteten Unternehmers genügt nicht, um diese Ziffer zu verwirklichen.<sup>114</sup>

### **3.3.4.3 Korrumpierung oder Einschüchterung anderer bzw**

#### **Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen (Ziffer 3)**

Nach den Ausführungen des JA liegt eine Korrumpierung oder Einschüchterung dann vor, „wenn die korrupten Praktiken bzw die Einschüchterungsversuche, für sich genommen, den Tatbestand eines Bestechungsdelikts oder der Nötigung oder gefährlichen Drohung erfüllen“.<sup>115</sup> Die Lehre vertritt die Meinung, dass diese Schwelle eher niedriger anzusetzen ist und es daher schon genügt, wenn alleine die Präsenz der verbotenen Organisation beim Adressaten Angst hervorruft und dadurch der Eindruck entsteht, dass ein Widersetzen gegen die Aufforderungen der Verbindung zu schwerwiegenden Konsequenzen führen würde. Das bedeutet, dass das Kriterium der Einschüchterung nicht zwangsläufig mit Gewalt oder gefährlicher Drohung verbunden sein muss.<sup>116</sup> Unter dem Begriff der Korrumpierung versteht man das Bestechen von Beamten, Amtsträger oder Schiedsrichter öffentlicher Unternehmen (§§ 302 und 307 StGB).<sup>117</sup>

Die Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen muss qualifizierter Natur sein, dh hier muss die besondere Gefährlichkeit der kriminellen Organisation erkennbar werden, indem sie über die normalen Vorsichtsmaßnahmen von Tätern hinausgeht.<sup>118</sup> Unter dieser Variante der Ziffer 3 sind spezielle Vorkehrungen zu sehen, die „zwecks Sicherung vor Strafverfolgung wirksam

---

<sup>112</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 21.

<sup>113</sup> Triffere in SbgK § 278a Rz 49; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 21 und jüngst OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

<sup>114</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 21.

<sup>115</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; Schwaighofer, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126f; Fabrizio, Kurzkomentar<sup>10</sup> § 278a Rz 8; Triffere in SbgK § 278a Rz 52; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 22.

<sup>116</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 22; Triffere in SbgK § 278a Rz 52 und jüngst OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

<sup>117</sup> Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> § 278a Rz 5.

<sup>118</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 22; Triffere in SbgK § 278a Rz 53; Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>7</sup> § 278a Rz 5;

werden sollen“.<sup>119</sup> Nach der Ansicht des JA fallen unter dieses Kriterium sämtliche Maßnahmen, welche zur Verdeckung oder Verschleierung der wahren kriminellen Ausrichtung der Organisation dienen. Beispiele dafür wären, wenn mehrerer Scheinfirmen (eine genügt nicht) errichtet wird, Gegenobservationen vor sich gehen, des Öfteren Wertkarten-Mobiltelefone gewechselt werden oder Decknahmen beim Telefonieren verwendet werden. „Auch die Durchsetzung von Androhungen innerhalb der Organisation mit Mitteln der Gewalt oder sonst der besonderen Rücksichtslosigkeit kann diesem Zweck dienen.“<sup>120</sup>

### **3.4 Der subjektive Tatbestand des § 278a StGB**

„§ 278a StGB ist ein Vorsatzdelikt“.<sup>121</sup> Der Gesetzeswortlaut lässt keine bestimmte Vorsatzform erkennen. Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich dolus eventualis gem § 5 (1) StGB genügt, da auch in den Gesetzesmaterialien diesbezüglich keine Anhaltspunkte für höhere Anforderung enthalten sind.<sup>122</sup> Bezüglich des Tatvorsatzes ist zwischen den beiden Tatvarianten zu differenzieren<sup>123</sup>:

Der Eventualvorsatz muss sich bei den Tätern nicht ausschließlich auf die Gründung einer solchen Organisation beziehen, sondern auch auf sämtliche konstitutiven Tatbestandsmerkmale „auf längere Zeit angelegt“, „unternehmensähnlich“ und „Verbindung einer größeren Zahl von Personen“, sowie auf die kriminellen Zielsetzungen der Ziffern 1 - 3 erstrecken.<sup>124</sup> Bezüglich der Organisationstat iSd Ziffer 1 ist zu erwähnen, dass hier von einer „Bedeutungskennntnis nach Laienart“ gesprochen werden kann, dh der Täter

---

<sup>119</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 22.

<sup>120</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 7; *Fabrizy*, Kurzkommentar<sup>10</sup> § 278a Rz 8; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 53; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 22; OGH 13 Os 25/07m, ÖJZ-LSK 2007/69 = RZ 2007, 282 = SSt 2007/34.

<sup>121</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 60.

<sup>122</sup> *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 59.

<sup>123</sup> vgl *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 61f.

<sup>124</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 10; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 61; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29.

muss lediglich eine laienhafte Vorstellung von den wesentlichen Merkmalsinhalten haben.<sup>125</sup>

Im Fall der zweiten Tatvarianten muss sich der Tatvorsatz einerseits auf das Bestehen einer kriminellen Organisation und andererseits wiederum auf die konstitutiven Tatbestandsmerkmale, als auch auf die kriminelle Gesinnung der verbotenen Organisation beziehen.<sup>126</sup> Außerdem muss sich der Täter seines delikts- bzw organisationsbezogenes Handelns bewusst sein, wobei im Fall des § 278a zweiter Fall iVm § 278 (3) erster Fall, der Täter es nur für ernstlich möglich halten muss, dass er eine strafbare Handlung im Rahmen einer kriminellen Organisation begeht oder diese fördert. Demgegenüber fordert der § 278a zweiter Fall iVm § 278 zweiter und dritter Fall die Wissentlichkeit gem § 5 (3) StGB des Täters, das bedeutet er muss über die Kenntnis verfügen, dass er durch das Bereitstellen von Informationen oder Vermögenswerte oder seine Beteiligung auf andere Weise die Organisation bzw deren strafbaren Handlungen dadurch fördert.<sup>127</sup>

### **3.5 Die Rechtswidrigkeit**

Obwohl für § 278a StGB grundsätzlich auch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des StGB gelten, ist es nur schwer vorstellbar, dass sich jemand der eine kriminelle Organisation gründet oder sich einer solchen beteiligt zB in Notstand geraten kann. Denkbar wäre lediglich der Fall, dass jemand aufgrund einer gefährlichen Drohung zu einer der beiden Handlungsvarianten gezwungen werden könnte. Für die Dauer dieser Notstandslage könnte eventuell die Beteiligung oder Gründung einer solchen inkriminierten Organisation gerechtfertigt sein. Fällt diese Notstandslage weg, so hat der Betroffene sofort die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, dh er muss die Organisation verlassen, damit er sich nicht wegen Unterlassung strafbar macht.<sup>128</sup>

---

<sup>125</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29.

<sup>126</sup> Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 10; Triffler in SbgK § 278a Rz 62; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29.

<sup>127</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 29.

<sup>128</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 65.

### **3.6 Der Versuch**

„§ 278a ist ein selbstständiges Vorbereitungsdelikt, bei dem Versuch möglich ist.“<sup>129</sup> Die Tatvariante „Gründen“ ist vollendet, wenn eine kriminelle Organisation existiert, dh es ist nicht von Bedeutung ob diese Organisation weiter besteht, da dies vom Gründungsvorgang ein abtrennbarer Erfolg ist.<sup>130</sup> Bei dieser Handlungsvariante liegt ein strafbarer Versuch vor, wenn die Gründung im Laufe ihres Entstehungsprozess, beispielsweise wegen mangelnder Einigung der Gründer scheitert oder aufgrund der fehlenden Anzahl von Personen, welcher für das Zustandekommen einer solchen Organisation notwendig sind.

Bei der zweiten Handlungsvarianten kommt es nicht auf einen Erfolg an, da sämtliche Tätigkeiten und Aktivitäten, welche über die bloße Mitgliedschaft an einer kriminellen Organisation zur Vollendung des Delikts führt, dh es muss nicht einmal eine Ausführungshandlung stattfinden.<sup>131</sup> Allenfalls kann das Scheitern der Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerte als Versuch angesehen werden. „Unter einer straffreien, unmittelbar der strafbaren Ausführungshandlung vorangehende Handlung versteht man bspw das Besprechen von Gründungsdetails oder Maßnahmen hinsichtlich der Schaffung von einer geplanten Infrastruktur.“<sup>132</sup> Für den Rücktritt vom Versuch gilt § 16 StGB.<sup>133</sup>

### **3.7 Bestimmungs- und Beitragstäterschaft gem § 12 zweiter und dritter Fall StGB**

Die erste Handlungsalternative, das Gründen, ist als ein von jedermann begehbares Allgemeindelikt<sup>134</sup> zu qualifizieren, demzufolge gelten die allgemeinen Grundsätze für die Beteiligung gem § 12 zweiter und dritter Fall StGB. Als Bestimmungstäter macht sich derjenige strafbar, der andere veranlasst oder bestärkt (Mit)Gründer einer verbotenen Organisation zu

---

<sup>129</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 30.

<sup>130</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 30; Triffler in SbgK § 278a Rz 11.

<sup>131</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 75.

<sup>132</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 73.

<sup>133</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 30.

<sup>134</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 11.



werden, ohne selbst dabei mitzuwirken (Auftragsgründer). Das Bereitstellen von Räumlichkeiten für die Gründungsversammlung oder von Kommunikationsmittel zur Akkordierung der Willenserklärungen sind strafbare Beiträge iSd § 12 dritter Fall StGB. Sowohl Bestimmung – als auch Beitragstäterschaft bei der Handlungsvariante „Gründung einer kriminellen Organisation“ ist nur bis zur endgültigen Existenz möglich,<sup>135</sup> dh nur so lange, bis sämtliche (Mit)Gründer ihre Willensüberseinstimmung zur Errichtung einer illegalen Verbindung ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht haben.<sup>136</sup>

Bezüglich der zweiten Handlungsvariante wurde in der älteren Lehre vertreten, dass das „sich als Mitglied an einer kriminellen Organisation“ als Sonderdelikt StGB gelten soll. *Kienapfel* sprach sich gegen eine Anwendung des § 12 aus, welche er auf die Auslegung des § 274 und § 279, die für eine Unterstützungshandlung eine Sonderregelung vorsehen, stützte.<sup>137</sup> Die jüngere Lehre geht demgegenüber davon aus, dass die Tatvariante „sich als Mitglied beteiligen“ kein Sonderdelikt ist. Begründet wird dies, dass die „Beteiligung als Mitglied“ seit dem StRÄG 2002 im § 278 (3) StGB legal definiert und somit eine Klarstellung dieses Begriffs erfolgt ist. Demnach beteiligt sich derjenige als Mitglied einer kriminellen Organisation bzw Vereinigung, der mit dem dort genannten Vorsatz eine Beteiligungshandlung iSd § 278 (3) StGB vornimmt. Nach dem Wortlaut dieser Legaldefinition ist es keine Tatbestandsvoraussetzung, dass der Täter der Organisation bzw Vereinigung angehören muss. Trotzdem kommt eine Bestimmungs- bzw Beitragstäterschaft iSd § 12 StGB im ersten und dritten Fall des § 278 (3) StGB nicht in Frage, da die Beteiligung an einer strafbaren Handlung (1.Fall) jede Täterschaftsform des § 12 StGB ist und der dritte Fall eine Art Generalklausel jeder Beteiligung auf andere Weise unmittelbar erfasst. Bezüglich des zweiten Falls des § 278 (3) StGB ist auch hier keine Bestimmungs- bzw Beitragstäterschaft nach § 12 StGB möglich, weil eine delikts- oder organisationsbezogenen Handlung

---

<sup>135</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 46; *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup>, 405.

<sup>136</sup> *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 25.

<sup>137</sup> *Kienapfel*, JBl 1995 622.

eine Beteiligung auf andere Weise iSd § 278a (1) zweiter Fall iVm § 278 (3) dritte Fall darstellt.<sup>138</sup>

### **3.8 Tätige Reue**

Der letzte Satz des § 278a StGB verweist auf den besonderen Strafaufhebungsgrund des § 278 (4) StGB.<sup>139</sup> Demnach können alle Mitglieder straffrei werden, wenn sie noch keine strafbare Handlung begangen haben und sie die Organisation freiwillig und rechtzeitig auflösen. Nicht führende Teilnehmer können durch das Verlassen der Organisation die Strafe abwehren. Demgegenüber müssen leitende Funktionäre darüber hinaus die Vereinigung durch Anzeige unschädlich machen.<sup>140</sup> Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 278 (4) StGB ist, dass die Grundvoraussetzungen der Freiwilligkeit und Rechtzeitigkeit in jedem Fall gegeben sein müssen. Mangelnde Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn sich die Mitglieder auflösen, da ihnen bewusst ist, dass die Polizei bereits vom Bestehen der kriminellen Organisation Kenntnis erlangt hat. Jedoch die „bloße Furcht vor Entdeckung schließt die Freiwilligkeit nicht aus.“ Rechtzeitig handeln die einzelnen Mitglieder, solange noch keine Straftaten begangen bzw versucht worden sind. „Diese Zeitschranke ergibt sich aus dem Wortlaut des zweiten Satzes („bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist“) und jenem des ersten Satzes („hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt“).“<sup>141</sup>

Dem Wortlaut nach wird zwischen einer kollektiven und einer individuellen Straffreiheit differenziert. Das Auflösen, das auch als Pendant zur Gründung gesehen wird, der kriminellen Organisation fällt unter die kollektive Straffreiheit. In welcher Form eine solche Auflösung stattfinden soll, kann man weder dem Gesetz noch den Erläuterungen des StRÄG 2002<sup>142</sup> entnehmen. Entscheidend ist lediglich, dass der größte Teil der Mitglieder sich für eine Auflösung freiwillig entscheidet und dadurch die kriminelle Organisation nicht mehr besteht. Dies geschieht auch dann, wenn die Anzahl der Personen die Zahl 10

---

<sup>138</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 46.

<sup>139</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 44.

<sup>140</sup> Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> § 278 Rz 7; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278 Rz 10f.

<sup>141</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 73.

<sup>142</sup> BGBl I 2002/134.

unterschreitet.<sup>143</sup> Nicht nur die Auflösung, sondern auch die freiwillige Aufgabe des kriminellen Vorhabens fällt unter die kollektive Straffreiheit. Diese Form der Reuevariante liegt dann vor, wenn die Mehrheit aller Mitglieder die kriminelle Tätigkeit entgegen ihrer Pläne gar nicht aufnimmt oder noch vor dem Versuch einer Straftat beendet. Dadurch beseitigen sie faktisch das von der kriminellen Organisation ausgehende Gefahrenpotential.

Hinsichtlich der individuellen Straffreiheit muss zwischen einzelnen und führenden Teilnehmern unterschieden werden. „Einfache“ Mitglieder machen sich nicht strafbar, wenn sie freiwillig und rechtzeitig von der Organisation zurücktreten. Ein solches Ausscheiden muss auch nach außen erkennbar werden, dh bspw durch ausdrückliche Bekanntgabe gegenüber den restlichen Mitgliedern, Verweigerung von Anweisungen oder ein Nichtausführen einer aufgetragenen Straftat. Demgegenüber reicht ein solcher Ausstieg für leitende Personen einer kriminellen Organisation nicht aus. Eine Führungsrolle übernimmt jemand, der gegenüber den „einfachen“ Mitgliedern weisungsbefugt ist, wobei diese nicht umfassend sein muss. Solche Teilnehmer müssen über das Ausscheiden hinaus einer Strafverfolgungsbehörde die Existenz dieser kriminellen Organisation mitteilen, sodass diese entstandene Gefahr beseitigt werden kann.<sup>144</sup>

### **3.9 Konkurrenzen**

Da § 278a StGB aus zwei Handlungsalternativen besteht, stellt sich die Frage wie diese zueinander in Konkurrenz stehen, wenn beide verwirklicht werden. Vorstellbar wäre, dass mehrere Teilakte zur Erzielung der Gründung benötigt werden, eine Person zuerst als Gründer und sich dann als Mitglied beteiligt oder jemand als Mitglied mehrere Beteiligungsaktivitäten in derselben kriminellen Organisation begeht. In all diesen Fällen liegt eine natürliche (oder tatbildliche) Handlungseinheit vor und somit stehen diese Tatbildalternativen in unechter Konkurrenz zueinander.<sup>145</sup> Zu beachten ist, dass im letzten Fall, also das Begehen von mehrfachen Beteiligungsaktivitäten in derselben kriminellen Organisation, die Möglichkeit besteht, dies bei der Strafzumessung insb nach

---

<sup>143</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 44.

<sup>144</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 78.

<sup>145</sup> Triffler in SbgK § 278a Rz 80f; Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 71

§ 32 (3) StGB zu berücksichtigen. Davon zu unterscheiden ist jedoch, wenn ein Mitglied von der Organisation zurücktritt, die tätige Reue nach § 278 (4) StGB aber nicht zur Anwendung kommt und einige Zeit später der Täter sich wieder in derselben verbotenen Organisation als Mitglied beteiligt. Hier wird von Tatmehrheit und nicht von tatbildlicher Handlungseinheit gesprochen. Würde eine kriminelle Organisation bspw durch das Ausscheiden von mehreren Mitgliedern zu einer kriminellen Vereinigung gem § 278 StGB werden, sind die Personen nur für den Beteiligungszeitpunkt strafbar. Außer bei kontinuierlicher Zugehörigkeit geht die speziellere Norm des § 278a StGB vor.<sup>146</sup>

In echter Konkurrenz zur kriminellen Organisation stehen sämtliche Delikte, welche aufgrund ihrer kriminellen Ausrichtung begangen worden sind.<sup>147</sup>

### 3.9.1 Abgrenzung zur kriminellen Vereinigung gem § 278 StGB

Die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Delikten liegen einerseits an der Anzahl der Personen und andererseits an der Organisationsstruktur. Die kriminelle Vereinigung nach § 278 StGB verlangt lediglich ein Zusammenwirken von nur zwei Personen, während bei der kriminellen Organisation gem § 278a StGB der „Richtwert von ca zehn Personen“<sup>148</sup> als Mindestpersonenanzahl für das Entstehen einer solchen verbotenen Verbindung gefordert wird. Bezüglich der Organisationsstruktur werden beim Tatbestand des § 278 StGB keine Besonderheiten vorausgesetzt. Anders bei der kriminellen Organisation, hier wird eine unternehmensähnliche Struktur verlangt. Des Weiteren ist es Voraussetzung des § 278a StGB, dass die Organisation, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung der in § 278a Z 1 StGB genannten strafbaren Handlungen ausgerichtet sein und eine kriminelle Zielsetzung iSd Z 2 und Z 3 vorliegen muss. Solche Erfordernisse werden bei der kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB nicht vorausgesetzt.<sup>149</sup> Angesichts der höheren Anforderungen, welche an die kriminelle Organisation gestellt werden, wird sie in der Lehre als

---

<sup>146</sup> Plöchl in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 71.

<sup>147</sup> Hinterhofer, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz10.

<sup>148</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126; *Bertel/Schwaighofer*, BT II<sup>8</sup> § 278a Rz 2; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 2; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 7; *Trifferer* in SbgK § 278a Rz 28; *Fabrizy*, Kurzkommentar<sup>9</sup> § 278a Rz 6; *Mayerhofer*, Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009) § 278 a Rz7.

<sup>149</sup> vgl *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278 Rz 49.

qualifizierte Form der kriminellen Vereinigung (oder Sonderform einer kriminellen Vereinigung<sup>150</sup>) bezeichnet.<sup>151</sup> Deshalb geht auch der § 278a StGB dem § 278 StGB aufgrund der Spezialität vor.<sup>152</sup>

---

<sup>150</sup> *Wessely*, Zu den neuen Terrorismusstatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, (822) 832.

<sup>151</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup>, 409.

<sup>152</sup> *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 12; *Wegscheider*, Strafrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> § 278a 415.

## 4 Eine kritische Auseinandersetzung

### 4.1 § 278a StGB - Gefahr für den Rechtsstaat?

Die Inhaftierung der Tierrechtsaktivisten auf der Grundlage des § 278a StGB und die damit verbundenen abweisenden Entscheidung des OGH bezüglich der Haftbeschwerden<sup>153</sup>, hat für große Aufregung gesorgt. Nicht nur, dass diese Entscheidung der Bestimmung den „schmeichelhaften“ Namen „NGO-Paragraph“ eingebracht hat, sondern es wird auch in Frage gestellt, ob der § 278a StGB wirklich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität dient oder eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellt.<sup>154</sup> Einerseits aufgrund der geplanten Neueinführungen von „Anti-Terrorparagraphen“<sup>155</sup>, aber auch wegen dieser Entscheidung des OGH, ist *Funk* der Ansicht, dass sich unsere Sanktionsgesellschaft zu einer Misstrauensgesellschaft entwickelt, da seiner Meinung nach, nichts mehr Kriminelles passieren müsse, was zu ahnden wäre, sondern die Justiz wolle mittlerweile alles schon im Vorhinein verhindern. „Am Ende dieser gesetzlichen (und gesellschaftlichen) Entwicklung stehe eine Gefängnisgesellschaft.“<sup>156</sup> Auch Amnesty International kritisierte, dass wegen einer solchen Anwendung des § 278a StGB durch den OGH, eine Strafverfolgung stattfinde, „die in rechtsstaatlicher bedenklicher Weise große Teile so genannter NGOs kriminalisiert“.<sup>157</sup> Diese Kritiken führen zur Überlegung, ob der OGH mit dieser Entscheidung folgende Prinzipien verletzt haben könnte:

- „Die Gedanken sind frei“ bzw. „cogitationis nemo patitur“: Dies bedeutet nichts anderes, als dass nur ein schädliches oder gefährliches Verhalten bestraft werden darf. Die Höhe der Strafe oder ob eine solche überhaupt gerechtfertigt ist, darf nicht von der Gesinnung, Meinung oder vom Grad der Loyalität dem Staat gegenüber gemacht werden.

---

<sup>153</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89. Der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung diese Entscheidung wurde im ersten Kapitel dieser Arbeit ausführlich erörtert.

<sup>154</sup> *Klingenbrunner*, § 278a StGB – Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder Gefahr für den Rechtsstaat?, *juridikum* 2008, 163 (163).

<sup>155</sup> ME Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 119/ME 24.GP. Österreich ist aufgrund eines EU-Rahmenbeschlusses verpflichtet Maßnahmen zu setzen, welche der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dient. Es sollen drei neue Delikte ins StGB eingeführt werden: „Ausbildung für terroristischer Zwecke“; Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ und „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten“.

<sup>156</sup> *Seeh*, „Jeder ist verdächtig“ – Antiterrorgesetze. Der Staatsrechtler Bernd-Christian Funk warnt: Österreich entwickelt sich zu einer „Gefängnisgesellschaft“, *Presse* 21.10.2010

<sup>157</sup> *Velten*, *JSt* 2009, 55.

- Damit nicht gegen Art 6 (2) EMRK verstoßen wird, dürfen Delikte nur so ausgelegt werden, dass sie nicht zu einer Verdachtsstrafe führen. In diesem Fall bedeutet das, dass die Beteiligung an einer kriminellen Organisation, „gegenüber der Ausführung der Delikte einen eigenständigen Unrechtsgehalt aufweisen“ müsse, damit kein Verstoß gegen Art 6 (2) EMRK vorliegt.
- Es muss eine Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherheit und Freiheit gegeben sein, dh „Sicherheit legitimiert nicht jede Freiheitseinschränkung. Die Grenzen des rechtsstaatlichen Strafens wäre erreicht, wenn die Organisationsdelikte so ausgelegt werden, dass die Arbeit von NGOs systematisch ins Zwielficht geraten würde, nur weil einzelne ihrer Mitglieder die von diesen Organisationen verfolgten Ziele durch kriminelle Methoden iSV §§ 278, 278a StGB verfolgen.“<sup>158</sup>

In den folgenden Ausführungen soll nun geklärt werden, ob die Anwendung des § 278a StGB durch den OGH oder sogar die Bestimmung selbst eine Gefahr für den Rechtsstaat darstellt.

#### **4.1.2 Die Problematik der Organisationsdelikte**

Wie bereits in der dogmatischen Analyse erwähnt wurde, handelt es sich bei der kriminellen Organisation um ein so genanntes Vorbereitungsdelikt, dh es werden bereits Aktivitäten pönalisiert, welche eigentlich noch nicht strafrechtswidrig wären. Dies wird kriminalpolitisch mit der erhöhten Gefährlichkeit solcher Verbindungen gerechtfertigt.<sup>159</sup> Eine solche Vorverlagerung der Strafbarkeit „erzeugt von vornherein ein höheres Maß an Unbestimmtheit des Tatbestands, gewissermaßen einen „Abstraktionsüberschuss“, dem methodisch mit besonderer Sorgfalt zu begegnen ist.“<sup>160</sup> Dies bedeutet nichts anderes, dass die Problematik bei solchen Delikten, insbesondere bei den §§ 278, 278a StGB, in der unklaren Formulierung dieser Vorschriften besteht, dh es ist oft schwierig eine Grenze zu

---

<sup>158</sup> *Velten*, JSt 2009, 55f.

<sup>159</sup> *Seiler*, Strafrecht AT I (2007) 205, Rz 695; *Plöchl* in *WK<sup>2</sup> § 278a* Rz 2.

<sup>160</sup> *Maier*, Was Tierschützer von der Mafia unterscheidet – Strafrecht und Verfassung. Ein Plädoyer für eine Rechtskultur der Zurückhaltung, Presse von 8.3. 2010.

ziehen wo die Vereinigungsfreiheit beginnt und wo sie endet.<sup>161</sup> Auch *Fuchs* kritisiert diese Unbestimmtheit des § 278a StGB. Seiner Ansicht nach ist es nur schwer erkennbar, wer sich wirklich als Mitglied einer kriminellen Organisation beteiligt und wer nur zu den „bloßen Unterstützern“ zählt.<sup>162</sup> Durch diese Unbestimmtheit dieser Gesetze lässt der Wortlaut dieser Bestimmungen mehrere Interpretationen zu. Werden jene Vorschriften eng ausgelegt, so fallen lediglich nur genuine mafiöse Organisationen in diesen Anwendungsbereich, „während Vereinigungen, deren Ziel nicht in der Erreichung der in § 278a StGB genannten Vorgehensweise liegt, aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung a priori ausgeklammert bleiben müssen. Daher können unter dieser Deutung zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, auch wenn sie im Einzelfall strafrechtlich relevant sind, nicht unter den § 278a bzw § 278 StGB subsumiert werden. Zu einem anderen Ergebnis kommt man bei einer großzügigeren Auslegung dieser Bestimmungen, da die Einflussnahme auf Wirtschaft und Politik meist das Ziel zivilgesellschaftlicher Betätigungen ist. „Abschirmungsmaßnahmen im Sinne des § 278 (1) Z3 StGB können in dieser Variante zB auch darin gesehen werden, dass Speichermedien passwortgeschützt werden.“<sup>163</sup>

Es spricht alleine schon der Hintergrund, weshalb der Straftatbestand der kriminellen Organisation überhaupt Eingang in das österreichische Strafgesetzbuch gefunden hat, für eine restriktive Auslegung dieser Vorschrift. Grund der Schaffung dieses Delikts war eine völkerrechtliche Verpflichtung, welche auf die Bekämpfung internationaler organisierter Kriminalität abzielte.<sup>164</sup> Mit der StGNov 1993<sup>165</sup> fand der § 278a StGB Eingang in das österreichische Strafrecht. Kennzeichnend für eine kriminelle Organisation war damals die Begehung bestimmter Straftaten, wie bspw Mord oder andere Gewalttaten gegen Leib und Leben, Raubüberfälle und Menschenhandel.<sup>166</sup> Die Pönalisierung gegen organisierte Geldwäscherei wurde damals noch eigens im

---

<sup>161</sup> *Velten*, JSt 2009, 56.

<sup>162</sup> *Fuchs*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in FS Platzgrummer zum 65.Geburtstag (1995), (425) 432.

<sup>163</sup> *Klingenbrunner*, *juridikum* 2008, 163.

<sup>164</sup> *Trifferefer* in SbgK § 278a Rz 1.

<sup>165</sup> BGBl 1993/

<sup>166</sup> *Hübner*, Das neue Instrument gegen „OK“ (K)eine Chance gegen schwerste Delikte?, RZ 1999, 85 (85).



(2) verankert. Durch das StRÄG 1996<sup>167</sup> wurde der § 278a (1) StGB völlig neu gestaltet. Ziel dieser Veränderung war es, eine stärkere Abgrenzung zur Bandenbildung gem § 278 StGB aF (heute kriminelle Vereinigung) vorzunehmen, um die qualifizierte Eigenständigkeit der kriminellen Organisation zum Ausdruck zu bringen, welche schon in der Formulierung deutlich erkennbar sein soll. Erreicht wurde die mit einer völligen Neuformulierung des damaligen (1) des § 278a aF und den zusätzlichen Erfordernissen der kriminellen Zielsetzungen, welche ihren Niederschlag in den Z 1 – 3 gefunden haben.<sup>168</sup> Dies hat zur Folge, dass die kriminelle Organisation eine qualifizierte Form der kriminellen Vereinigung darstellt und daher an sie höhere Anforderungen gestellt werden muss, damit man sich nach diesem Delikt überhaupt strafbar machen kann.<sup>169</sup> ME lässt sich daraus ableiten, dass diese Bestimmung nur für jene Organisationen geschaffen worden ist, welche eine wirkliche Gefahr für die Allgemeinheit und den Rechtsfrieden darstellen.

Des Weiteren spricht nicht nur der Wille des Gesetzgebers für eine restriktive Auslegung des Straftatbestandes der kriminellen Organisation gem § 278a StGB, sondern auch, dass bei diesem Delikt eine Vorverlagerung der Strafbarkeit stattfindet, dh es ist nicht erst die konkrete Deliktsverabredung, sondern schon die Beteiligung an einer solchen Verbindung strafbar.<sup>170</sup> *Velten* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass solche Bestimmungen wie jene des § 278a StGB und auch des § 278 StGB an „der Grenze des rechtsstaatlich Erträglichen angesiedelt“ sind und sie deshalb keinesfalls extensiv ausgelegt werden dürfen.<sup>171</sup> Bei jenen Delikten geht es darum, dass von einer solchen kriminellen Verbindung eine derart massive Gefährlichkeit ausgeht, welche ohne präventive Intervention nicht ausreichend bekämpft werden kann. Für den § 278a StGB bedeutet dies, dass nur solche Organisationen von diesem Straftatbestand betroffen sein sollten, welche „in den normalen Wirtschaftsbetrieb assimiliert sind, als Netzwerk funktionieren und wegen ihrer erheblichen Größe und spezifischen Arbeitsweise einen gesellschaftlichen

---

<sup>167</sup> BGBl 1996

<sup>168</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 10; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 126.

<sup>169</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup>, 409.

<sup>170</sup> *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht AT I<sup>7</sup> (2008) 230, Rz 15a, *Velten*, JSt 2009, 57.

<sup>171</sup> *Velten*, JSt 2009, 58.

Machtfaktor darstellen, also eine Art „Staat im Staat“ bilden und offizielle und legale Organisationen der Politik und des Wirtschaftslebens unterwandern.“<sup>172</sup>

Ein weiteres Problem, welches sich bei Organisationsdelikten stellt, ist ihre Streubreite, dh sie können unterschiedlich vertypet werden. Einerseits kann die Strafbarkeit auf der spezifischen Deliktsnähe des einzelnen Tätigkeitsbeitrags beruhen, auf der anderen Seite aber auch auf der Deliktsnähe zur Organisation. Im ersten Fall ist die Begehung der Tat an sich verboten, im zweiten besteht die Unrechtsbegründung in der Organisation selbst. Der Gesetzgeber hat sich für die Konstruktion des letzteren Fall entschieden, um mit diesem weit gefassten Begriff der Mitgliedschaft auch das Sympathisantenumfeld der Organisation zu erfassen, das bedeutet, „bestraft werden nicht nur „Kader“, sondern auch tätige „Sympathisanten“, vorausgesetzt die Organisation ist auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet. Demgegenüber handhabt die Rsp die Bestrafung von Sympathisanten jedoch (contra legem) sehr zurückhaltend. Diese sehr restriktive Auslegung bezüglich der Bestrafung von Mitgliedern, ist alles andere als beschuldigtenfreundlich. Der Grund dafür ist, dass eine Organisation eher als kriminell qualifiziert werden kann, wenn der Kreis der Mitglieder nur auf Aktivisten beschränkt wird. Nach *Velten* muss „richtigerweise eine restriktive Auslegung an den Fragen ansetzen, wann es sich um eine kriminelle Organisation bzw Vereinigung handelt und welche Delikte die Vereinigung begeht“.<sup>173</sup>

Obwohl all dies für eine restriktive Auslegung des Straftatbestandes der kriminellen Organisation gem § 278a StGB spricht, hat der OGH im Fall der Tierschützer mE sehr großzügig interpretiert. Diese Annahme wird nun anhand der folgenden Ausführungen begründet:

Damit ein Zusammenschluss überhaupt als kriminelle Organisation gem § 278a StGB qualifiziert werden kann, müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale, welche im Kapitel 3 erörtert wurden, gegeben sein. Die Lehre, insb *Velten*, welcher ich mich nur anschließen kann, ist der Ansicht, dass

---

<sup>172</sup> *Velten*, JSt 2009, 57

<sup>173</sup> *Velten*, JSt 2009 57f.

nicht alle Voraussetzungen des § 278a StGB vorliegen. Betrachtet man das Tatbestandsmerkmal der Unternehmensähnlichkeit, so ist der OGH zum Schluss gekommen, dass aufgrund einer Über- und Unterordnung der Mitglieder eine Hierarchie besteht und des Weiteren, wegen einer konkreten Aufgabenverteilung und die Benutzung von Handys und PCs auch eine Infrastruktur vorliege.<sup>174</sup> Dies würde daher bedeuten, dass es nach der Ansicht des OGH genügen würde, wenn auf irgendeine Weise eine Führungspersönlichkeit erkennbar ist. Nach Meinung *Velten* ist diese Argumentation nichtssagend, da in jedem Verein und sogar in einer Familie eine solche hierarchische Struktur herrscht. „Gleiches gilt für die Infrastruktur. Die Benutzung von Computer oder Handy ist zwar notwendig, aber nicht hinreichend als Infrastruktur eines Unternehmens.“ *Velten* ist zuzustimmen, dass eine Organisation nur dann eine unternehmensähnliche Struktur aufweist, wenn für die Zugehörigkeit einer Person zu einer solchen Verbindung materielle Gründe und nicht ideelle Gründe, wie es bei den Aktivisten der Tierschutzorganisation der Fall ist, ausschlaggebend sein muss. Des Weiteren fehlen Mechanismen wie direkte Kontrolle, die Standardisierung von Arbeitsabläufen und die Fähigkeiten und Normen die die Organisation zusammenhalten. „Eine spontanistische Organisation, die nach dem Prinzip arbeitet, dass jeder im Rahmen bekannt gegebener Kampagnen die direkten Aktionen beisteuert, die dafür ihm nützlich erscheinen, hält den Vergleich mit einem Unternehmen nicht aus. Daran ändert sich dann insgesamt auch dann nichts, wenn man (wie es ohnehin richtig wäre) fragt, ob die militanten Tierschützer einschließlich derjenigen teilhaben lassen, eine kriminelle Organisation darstellen.“<sup>175</sup> Bezüglich der kriminellen Zielsetzung, welche in den Z 1 – 3 des § 278a StGB ihren Niederschlag gefunden haben, teilen sich auch hier die Meinungen zwischen der Rechtssprechung und der Lehre. Der OGH ging davon aus, dass die Z 1 des § 278a StGB erfüllt ist, da die Straftaten, welche sich gegen das Vermögen richteten, den Charakter „schwerwiegend“ aufwiesen, da bei den Sachbeschädigungen des Öfteren die Qualifikationsgrenze des § 126 (1) Z 7 StGB deutlich überschritten wurde.<sup>176</sup> ME ist diese Begründung des OGH nachvollziehbar, da auch in der Literatur

---

<sup>174</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

<sup>175</sup> *Velten*, JSt 2009, 61.

<sup>176</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

Deliktsqualifikationen als eine schwerwiegende Straftat angesehen werden.<sup>177</sup> Dieser Argumentation steht *Velten* mit Zweifel gegenüber, da sie davon ausgeht, dass durch diese Sachbeschädigungen nicht das Gesamtvermögen der Geschädigten gefährdet wurde, wenn man den errechneten Gesamtschaden auf die einzelnen Opfer verteilt.<sup>178</sup> Die erhebliche Einflussnahme auf Wirtschaft oder Politik gem § 278a Z 2 StGB sah der OGH als erfüllt an und begründet dies damit, dass sich die Einflussnahme nur auf einzelne Wirtschaftszweige erstrecken muss, da das Gesetz seinem klaren Wortlaut nach nicht auf „die (gesamte österreichische Volks-) Wirtschaft“ abstellt. Auch argumentierte er, dass nicht nur eine Wirtschaftssparte, sondern verschiedene betroffen sind, wie bspw der Pelzhandel, Pharmafirmen, jagdliche Einrichtungen und landwirtschaftliche Betriebe.<sup>179</sup> Es ist zwar richtig, dass durch eine solche Einflussnahme nicht die gesamte Wirtschaft betroffen sein muss, jedoch ist es erforderlich, dass „diese Teilbereiche der Wirtschaft im Ganzen dem Einfluss unterworfen werden, zum Beispiel, weil sie dauerhaft für die kriminelle Organisation wirtschaften, nicht dass – wie hier – nur ein Punkt der Geschäftspolitik geändert werden soll.“<sup>180</sup> Des Weiteren ist im Gegensatz zu mafiösen Organisationen, für welche das Streben nach Gewinn und Machtakkumulation im Vordergrund steht, die Zielsetzung der Tierrechtsaktivisten sowohl ethisch, also auch politisch vertretbar, da für sie vorrangig ist, eine Veränderung im Bereich des Tierschutzes zu erreichen, welche sogar als ein positiver Einfluss auf die Rechtsentwicklung gesehen werden kann.<sup>181</sup>

## 4.2 Fazit

ME ist daher die Befürchtung von Amnesty International, dass durch dieses Urteil NGOs kriminalisiert werden, auf jeden Fall berechtigt. Dem zu Folge ist das Prinzip, welches auf eine Verhältnismäßigkeit zwischen Sicherheit und Freiheit abstellt, verletzt, da durch eine solche Interpretation des § 278a StGB,

---

<sup>177</sup> JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP 11; *Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (1997) 127; *Hinterhofer*, BT II<sup>4</sup> § 278a Rz 5; *Fabrizy*, Kurzkomentar<sup>9</sup> § 278a Rz 6; *Plöchl* in WK<sup>2</sup> § 278a Rz 11.

<sup>178</sup> *Velten*, JSt 2009, 61.

<sup>179</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

<sup>180</sup> *Velten*, JSt 2009, 61.

<sup>181</sup> *Maier*, Presse 8.3.2010.

wie sie der OGH vorgenommen hat, jene Organisationen mit mafiösen Verbindungen gleichstellt und sie dadurch in ein Zwielficht geraten. Auch hat der OGH meiner Meinung nach gegen Art 6 (2) EMRK verstoßen, da er den § 278a StGB so ausgelegt hat, dass er zu einer Verdachtsstrafen führt. ME ist die Ansicht *Velten* nachvollziehbar, dass der Tatbestand der kriminellen Organisation als nicht erfüllt ist<sup>182</sup>, fehlt es am nötigen, eigenständigen Unrechtsgehalt eines solchen Zusammenschlusses.

Um darauf zurückzukommen, ob der § 278a StGB eine Gefahr für den Rechtsstaat darstelle, ist dies mE zu verneinen. Alleine schon wegen der Intention die diese Vorschrift verfolgt hat der § 278a StGB vollkommen zu Recht im Jahre 1993 Eingang in das österreichische Strafgesetzbuch gefunden. Jedoch ist sämtliche Kritik gegenüber dem OGH gerechtfertigt, da er im Fall der Tierrechtsschützer eine sehr fragwürdige und bedenkliche Entscheidung getroffen hat. Aufgrund der oben angeführten Argumentation, würden sich die radikalen Tierrechtsaktivisten bei einer restriktiven Auslegung des Straftatbestands der kriminellen Organisation nach dieser Vorschrift nicht strafbar machen. Es fehlt mE das Tatbestandsmerkmal der Unternehmensähnlichkeit und des Weiteren ist auch die kriminelle Zielsetzung der Z 2 keinesfalls erfüllt. Demnach kann die Ansicht des OLG Wiens und des OGH in diesem Fall nicht geteilt werden. Nach *Velten* legen sich beide Gerichte in jenem Fall eine eigene Konzeption der kriminellen Organisation zurecht und setzen sich über den Wortlaut, als auch über den Sinn und Zweck dieser Bestimmung hinweg.<sup>183</sup>

---

<sup>182</sup> *Velten*, JSt 2009, 62.

<sup>183</sup> *Velten*, JSt 2009, 63.

### **4.3 Judikaturenvergleich: 15 Os 116/08k vs 15 Os 57/08k**

In diesem Punkt soll noch einmal deutlich gezeigt werden, dass aufgrund der unbestimmten Formulierungen der Organisationsdelikte der OGH bei zwei sehr ähnlichen Sachverhalten zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. Es wird die hier diskutierte Tierschützer-Entscheidung mit einer Judikatur verglichen, welche sehr viele parallel zum Fall der Tierrechtsaktivisten aufweist. Es geht in der Entscheidung 15 Os 57/08k darum, dass sich Mitarbeiter einer Bank zusammengeschlossen haben um nicht nur geringfügige Betrügereien innerhalb dieser legalen Struktur zu begehen. Zum Sachverhalt der zu vergleichenden Entscheidung mehr in 4.3.2.

#### **4.3.1 Auswahl der Entscheidung**

Obwohl in dieser Entscheidung nicht der § 278a StGB, sondern die kriminelle Vereinigung gem § 278 StGB betroffen ist, wurde diese Judikatur gewählt, da es bei diesen beiden Entscheidung sehr deutlich hervorkommt, wie groß der Spielraum bei der Auslegung der einzelnen Organisationsdelikten ist. Der Aufbau und die Struktur dieser beiden Delikte sind die gleichen, jedoch werden an die kriminelle Organisation diesbezügliche höhere Anforderungen gestellt. Wie bereits in den theoretischen Ausführungen erwähnt wurde, wird die kriminelle Organisation auch als qualifizierte Form der kriminellen Vereinigung bezeichnet.<sup>184</sup> Nach den Ausführungen des OGH unterscheiden sich die beiden Organisationsdelikte in struktureller Hinsicht nur graduell, aber nicht prinzipiell.<sup>185</sup>, Es ist daher belanglos, dass es sich in den beiden Entscheidungen nicht um dasselbe Delikt handelt.

#### **4.3.2 Der Sachverhalt der Entscheidung 15 Os 57/08h**

Im Zeitraum vom 9.Juli 1992 bis 1.Juli 2002 haben sich zwei Geschäftsführer einer Bank sowie fünf Bankstellenleiter mit dem Vorsatz zusammengeschlossen, nicht nur geringfügige Betrügereien auszuführen. Diese wurden nicht nur von ihnen, sondern auch von ihren unterstellten Bankangestellten als weitere, abgesonderte Mitglieder dieser Verbindung

---

<sup>184</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, 409.

<sup>185</sup> OGH 15 Os 57/08k, EvBI 2008/153 = JBI 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBI 2009, 256 = RZ 2009, 68.

begangen. Diese Betrügereien wurden in Form von verdeckten Verrechnungen und kumulierten Anlastungen von vertraglich nicht oder nicht entsprechenden Höhe vereinbarten Kreditrahmenprovisionen, des Sollzinsen erhöhenden Kreditprovisionen und Überziehungszinsen bewirkt. Dadurch wurden 200 Kreditkunden im Gesamtausmaß von € 300.000 geschädigt.

Nach der wesentlichen Urteilsfeststellung, vereinbarten die Angeklagten in ihren zuvor beschriebenen Führungsfunktionen der Bank in einer Geschäftsleitungssitzung am 9.Juli 1992, dass sie vermehrt mit Kreditprovisionen arbeiten, um die Ertragslage des Bankinstituts zu steigern. Folge dessen wurden noch mehreren Kreditkunden vertraglich nicht vereinbarte Rahmenprovisionen und Überziehungszinsen verrechnet. „Solcherart kam es den Angeklagten darauf an, in einer Vielzahl von Fällen Kreditkunden darüber zu täuschen, dass – durch Darstellung in nur einzelnen Abschlussposten kaum nachvollziehbar – Entgeltbestandteile in unzulässiger Höhe verrechnet werden, um dadurch die Kreditkunden zu deren Zahlung veranlassen bzw Rückzahlungsforderungen derselben hintanzuhalten, wobei die Angeklagten das Bankinstitut durch diese Verfügung der jeweiligen Kreditkunden unrechtmäßig bereichern wollten.“ Den Angeklagten war es auch sehr wohl bewusst, dass für den gesamten Tatzeitraum eine Verbindung besteht, mit der sie ihre Betrügereien ausführen konnten. „Aufgrund dieser Vereinbarung wurden durch die bis zum 1.Juli 2001 durchgeführten unzulässigen Entgeltvorschreibungen ca 200 Kreditkunden mit einem Betrag von insgesamt rund € 300.000 am Vermögen geschädigt.“<sup>186</sup>

### **4.3.3 Der Vergleich**

Die Angeklagten wurden aufgrund des in Kapitel 4.3.2 erläuterten Sachverhalts vom Landesgericht Wels und Oberlandesgericht Linz des Vergehens der kriminellen Vereinigung (bzw damals auch noch Bandenbildung) gem § 278 StGB für schuldig erkannt.

---

<sup>186</sup> OGH 15 Os 57/08h, EvBl 2008/153 = JBI 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBl 2009, 256 = RZ 2009, 68; Sole in *Migutsch/Wessely*, Strafrecht Besonderer Teil Jahrbuch 2009 (2009) 146.

Das LG Wels führte zur rechtlichen Begründung an, dass nach der Lehre zu § 278a StGB (alte und geltende Fassung) die Ausführung von vereinigungsspezifischen Straftaten nicht der Hauptzweck eines Zusammenschlusses sein muss, um als Bande (kriminelle Vereinigung) qualifiziert werden zu können. . Eine Bande bzw kriminelle Vereinigung könne daher (wie vorliegend) auch „innerhalb bestehender legaler Organisationsstrukturen von Mitgliedern dieser Organisation innerhalb derselben“ gebildet werden“.

Auch das OLG Linz als Berufungsgericht gab den Berufungen der Angeklagten nicht Folge und begründete dies einerseits mit der Zustimmung der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts und ergänzte dahingehend, dass es nicht auf das Verhältnis legaler – illegaler Tätigkeit der Vereinigung ankomme, zumal das „einzige nach dem Gesetz vorgesehene „Bagatellkorrektiv“ die (hier unstrittigerweise nicht vorgelegene) Geringfügigkeit der intendierten Betrugereien sei“.

Die Urteile des LG Wels und OLG Linz wurden nach einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vom OGH aufgehoben, da dieser der Ansicht war, dass die beiden Urteile nicht mit dem Gesetz im Einklang stehen.

Unter einer kriminellen Vereinigung versteht man eine Gemeinschaft, welche sich nur zusammenschließt, um die von ihnen geplanten kriminellen Ziele zu erreichen. Aus dieser Legaldefinition des § 278 (2) StGB leitet der OGH ab, dass zwar kein besonderer Organisationsgrad verlangt wird, jedoch ist trotz allem Voraussetzung, dass sich die Mitglieder ernsthaft eine gewisse Dauer vereinigen, sie sich den Gemeinschaftswillen unterwerfen und auf die Erreichung eines verpönten Zwecks ausgerichtet ist. „Eine auf die Erreichung des erwähnten verpönten Zwecks ausgerichtete Gemeinschaftsstruktur ist daher, wenngleich sie keiner besonderen Ausprägung bedarf, essentielle Tatbestandsvoraussetzung des Delikts der Bandenbildung (der kriminellen Vereinigung) nach § 278 aF (gF) StGB, das sich von jenem der kriminellen Organisation nach § 278a StGB – auch in struktureller Hinsicht – somit nur graduell, nicht aber prinzipiell unterscheidet.“



Aus diesen Ausführungen schließt der OGH, dass die Ansicht des LG Wels und OLG Linz zwar korrekt sei, dass die Begehung krimineller Aktivitäten nicht der Hauptzweck oder das Endziel einer kriminellen Vereinigung sein muss und auch auf die Verwirklichung legaler Ziele ausgerichtet sein kann. Jedoch ist die Prämisse des Begriffs Vereinigung, dass dieser Zusammenschluss die Begehung von spezifischen Straftaten, welche das Erscheinungsbild der Gemeinschaft wesentlich mitbestimmt, voraussetzt. Wenn der Kern der Struktur einer legalen Tätigkeit dient, ist der Tatbestand der kriminellen Vereinigung nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist der OGH der Ansicht, dass es Voraussetzung ist, dass durch die Bildung einer solchen Vereinigung eine Zweckänderung zu erfolgen hat, dh die legale Zielverfolgung muss durch die kriminelle Ausrichtung beseitigt werden. „Die bloße Feststellung der gemeinsamen Verabredung der intendierten Betrugsdelinquenz durch die Angeklagten in der Geschäftsleiteritzung vom 9.Juli 1992 sagt nichts darüber aus, dass sich die – nur durch ihre gemeinsame berufliche Tätigkeit für dasselbe Bankinstitut miteinander verbunden – Angeklagten dadurch zu einer auf die ins Auge gefassten Straftaten ausgerichteten Gemeinschaft außerhalb jener legalen Verbindung zusammengeschlossen hätte. Dass die Ausübung der gemeinsamen beruflichen Tätigkeiten entstandene Gemeinschaft hinwieder durch die bloße Verabredung der künftigen Begehung von Straftaten ihre genuin legalen Zweckausrichtung verloren hätte, wurde gleichfalls nicht festgestellt.“

Demgegenüber hat der OGH bei der in Kapitel 2 erörternden Tierschützer-Entscheidung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Zielsetzung folgendermaßen argumentiert.<sup>187</sup>

Wie auch bereits in der Bänker-Entscheidung stellt der OGH fest, dass die Begehung von vereinigungsspezifischen Straftaten, nicht der alleinige Hauptzweck bzw das Endziel einer Organisation sein muss<sup>188</sup>. Es ist daher nach Ansicht des OGH ohne Belang, ob neben diesen strafbaren Handlungen

---

<sup>187</sup> OGH 15 Os 57/08k, EvBI 2008/153 = JBI 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBI 2009, 256 = RZ 2009, 68.

<sup>188</sup> OGH 15 Os 57/08k, EvBI 2008/153 = JBI 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBI 2009, 256 = RZ 2009, 68.

auch nicht strafrechtswidrige Ziele verfolgt werden und Personen diese Vereine für legale Zwecke nutzen. Jedoch geht OGH in diesem Fall davon aus, dass der Zusammenschluss hier, im Kern der Struktur einer illegalen Tätigkeit dient.<sup>189</sup>

Aufgrund der Struktur dieser beiden Fälle, liegen hier zwei sehr ähnliche Sachverhalte vor. Sowohl im Bank-, als auch im Tierschutzfall, nutzte ein kleiner Personenkreis eine legale Organisation um Straftaten zu begehen. Des Weiteren sind die Elemente der Kooperation unter den Mitgliedern, die auf Dauer angelegte Vereinigung und Benutzung einer gemeinsamen Struktur, in beiden Fällen gut erkennbar. Weshalb der OGH in der einen Entscheidung von keinem Zusammenschluss ausgeht und im Tierschützerfall den Zusammenschluss annimmt, ist unklar, da auch keine klare Definition dieses Begriffes gegeben wird.<sup>190</sup> Es lässt sich lediglich aus den beiden Entscheidungen ableiten, dass der OGH im Fall der Banker davon ausgeht, dass diese Gemeinschaft im Kern der Struktur einer legalen Tätigkeit dient. Anderer Ansicht diesbezüglich ist der OGH im Tierschützerfall.<sup>191</sup> Eine nachvollziehbare Begründung für diese beiden Annahmen lässt sich aus den einzelnen Entscheidungen nicht entnehmen.

---

<sup>189</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89.

<sup>190</sup> *Velten*, JSt 2009, 62.

<sup>191</sup> OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89 ; OGH 15 Os 57/08k, EvBl 2008/153 = JBI 2008, 728 = JUS-Extra OGH-St 4188 = AnwBl 2009, 256 = RZ 2009, 68.

## 5 Schlussbemerkungen

Abschließend ist festzuhalten, dass der OGH im Fall der militanten Tierrechtsaktivisten eine Fehlentscheidung getroffen hat. Der Straftatbestand der kriminellen Organisation gem § 278a StGB ist auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar, da diese Bestimmung den Zweck verfolgt, mafiöse Verbindungen aus den Verkehr zu ziehen und nicht eine Gruppe von Tierschützern, welche im Grunde nur ideelle Ziele verfolgen auf der Grundlage des § 278a StGB zu bestrafen.

Aus diesem Grund ist die Kritik an dieser Entscheidung seitens der Lehre und auch der Medien nachvollziehbar. Jedoch würde es zu weit gehen, wenn die Vorschrift des § 278a StGB abgeschafft werden würde, wie es von einem Teil der Lehre, insb Funk<sup>192</sup>, gefordert wird. Meiner Meinung nach wäre dies nicht der richtige Weg um einer solchen Fehlentscheidung, wie sie der OGH getroffen hat, entgegenzuwirken, da es ansonsten nur schwer wäre „echte“ kriminelle Organisationen zu bekämpfen, welche richtigerweise dem § 278a StGB unterworfen sind. Eine Möglichkeit diesem Dilemma zu entkommen wäre es, wenn der Gesetzgeber diese Bestimmung novelliert und dadurch seinen Willen zum Ausdruck bringt, welche Konstellationen wirklich unter diese Vorschrift des § 278a StGB fallen, um damit „die Risiken eines unscharfen Gesetzeswortlautes möglichst gering zu halten“.<sup>193</sup>

Seit 2. März 2010 ist das Hauptverfahren gegenüber 13 Tierrechtsaktivisten auf Grundlage des § 278a StGB anhängig. Das Urteil wird jedoch erst nach Fertigstellung dieser Arbeit erwartet. Es bleibt daher noch offen, ob der Gerichtshof der Argumentation von der Entscheidung vom Herbst 2008 folgt oder der Prozess einen wünschenswerten Ausgang findet.

---

<sup>192</sup> *Remele*, Jagd auf Tierschützer, Kleine Zeitung 2.3.2010

<sup>193</sup> Klingenbrunner, *juridikum* 2008, 164.

## Literaturverzeichnis

*Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>8</sup> (2008).

*Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>2</sup> (1994).

*Burgstaller*, Die neuen Geldwäschereidelikte, ÖBA 1994, 173.

*Fabrizy*, Strafgesetzbuch StGB samt ausgewählten Nebengesetzen<sup>10</sup> (2010).

*Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I Grundlagen und Lehre von der Straftat<sup>7</sup> (2008).

*Fuchs*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in FS Platzgrummer zum 65.Geburtstag (1995) 425.

*Hinterhofer*, Strafrecht Besonderer Teil II §§ 169 bis 321 StGB<sup>4</sup> (2005).

*Hübner*, Das neue Instrument gegen „OK“ – (K)eine Chance gegen schwerste Delikte? Rz 1999, 85.

JAB zur StGNov 1993 1160 BlgNr 18.GP.

JAB zum StRÄG 1996 409 BlgNR 20.GP.

*Kienapfel*, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB) – Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, JBl 1995, 613.

*Kienapfel*, Die Geldwäscherei – Überlegung de lege ferenda aus Anlaß des MEntw eines Geldwäschereigesetzes, ÖJZ 1993, 80.

*Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil Band III Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte<sup>2</sup> (2009).

- Lewisch*, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, RdW 1994, 3.
- Machacek*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich, ÖJZ 1998, 553.
- Maier*, Was Tierschützer von der Mafia unterscheidet – Strafrecht und Verfassung. Ein Plädoyer für eine Rechtskultur der „Zurückhaltung“, Presse, 8.März 2010.
- Maleczky*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, JAP 1996/97, 129.
- Mayerhofer* (Hrsg), Das österreichische Strafrecht Erster Teil Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009).
- Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 16a Lieferung (Austauschheft 2009) § 278.
- Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> 16a Lieferung (Austauschheft 2009) § 278a.
- Remele*, Jagd auf Tierschützer, Kleine Zeitung, 2.März 2010.
- Schwaighofer*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und weitere Neuerungen im Strafrecht (1997).
- Schwaighofer*, Aktuelle Entwicklungen des österreichischen Strafrechts, LJZ 1996, 57.
- Seeh*, „Jeder ist verdächtig“ – Antiterrorgesetze. Der Staatsrechtler Bernd-Christian Funk warnt: Österreich entwickelt sich zur „Gefängnisgesellschaft“, Presse, 21.Jänner 2010.
- Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil I Grundlagen und Lehre von der Straftat (2007).
- Sole* in *Migutsch/Wessely*, Strafrecht Besonderer Teil Jahrbuch 2009 (2009).

*Trifferer* in *Trifferer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch 5.Lieferung (2001) § 278a.

*Velten*, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur – Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht, JSt 2009, 55.

*Wegscheider*, Strafrecht Besonderer Teil Eine multimediale Darstellung des österreichischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> (2009).

*Wessely*, Zu den neuen Terrorismusstatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827.

## Judikaturverzeichnis

OGH 30.10.1990, 15 Os 79/90 (unveröff).

OGH 11 Os 62/97, ÖJZ-LSK 1998/110.

OGH 11 Os 58/02, Jus-Extra OGH-St 3299 = Jus-Extra OGH-St 3300 = ÖJZ-LSK 2003/20 = RZ 2003, 29

OGH 27.4.2004, 11 Os 21/04 (unveröff).

OGH 12 Os 7/05d, Jus-Extra OGH St 3748 = ÖJZ-LSK 2005/123 = EvBl 2005,583 = RZ 2005, 175 = JBI 2006, 263 = SSt 2005/14.

OGH 15 Os 36/05s, ÖJZ-LSK 2005/154.

OGH 13 Os 25/07m, ÖJZ-LSK 2007/69 = RZ 2007, 282 = SSt 2007/34.

OGH 15 Os 57/08h, EvBl 2008/153 = JBI 2008, 728 = Jus-Extra OGH-St 4188 = AnwBl 2009, 256 = RZ 2009, 68.

OGH 15 Os 116/08k, RZ 2009, 89